

1. HETA ASSET RESOLUTION AG
Alpen-Adria-Platz 1
9020 Klagenfurt

2. Gläubiger der im Spruch erfassten
berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der
HETA ASSET RESOLUTION AG

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-AW00001/0001-ABB/2015
(bitte immer anführen!)

E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR.
9110020375710

WIEN, AM 01.03.2015

Mandatsbescheid

Die FMA in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken, BGBl. I Nr. 98/2014 (BaSAG) ordnet infolge Vorliegens der Abwicklungsvoraussetzungen bei der HETA ASSET RESOLUTION AG, Alpen-Adria-Platz 1, 9020 Klagenfurt, FN 108415, (in der Folge „HETA“) gemäß § 50 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 BaSAG mit sofortiger Wirkung für die HETA sowie für sämtliche Gläubiger der im Spruch erfassten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA folgende Maßnahmen an:

I.

Die Fälligkeiten sämtlicher von der HETA ausgegebenen Schuldtitel und sämtlicher anderer Verbindlichkeiten und die Zeitpunkte, zu denen die darauf entfallenden Zinsen zu zahlen sind, werden, sofern die Fälligkeit der Schuldtitel oder Verbindlichkeiten oder der darauf entfallenden Zinsen andernfalls früher eintreten würde, und diese Schuldtitel, Verbindlichkeiten und Zinsen nicht bereits getilgt wurden, gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG mit sofortiger Wirkung dahingehend geändert, dass sie bis zum Ablauf des 31.05.2016 aufgeschoben werden, sofern es sich nicht um Verbindlichkeiten handelt, die gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG nicht berücksichtigungsfähig sind:

1. gesicherte Einlagen;
2. besicherte Verbindlichkeiten;
3. etwaige Verbindlichkeiten aus der von der HETA wahrgenommenen Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern, darunter Kundenvermögen oder Kundengelder, die im Namen von OGAW gemäß Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG oder von AIF gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds

und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 174 vom 1.7.2011 S. 1, hinterlegt wurden, sofern auf solche Kundenvermögen oder Kundengelder Absonderungs- oder Aussonderungsrechte anwendbar sind oder sie einem vergleichbaren Schutz nach dem jeweils anwendbaren Insolvenzrecht unterliegen;

4. etwaige Verbindlichkeiten aus einem Treuhandverhältnis der HETA (als Treuhänder) und einer anderen Person (als Begünstigtem), sofern der Begünstigte Absonderungs- oder Aussonderungsrechte geltend machen kann oder er einem vergleichbaren Schutz nach dem jeweils anwendbaren Insolvenzrecht unterliegt;

5. Verbindlichkeiten gegenüber Instituten oder Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 4 BaSAG – ausgenommen Unternehmen, die Teil derselben Gruppe sind – mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen;

6. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen gegenüber Zahlungs-, Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen, den Betreibern oder anderen Teilnehmern an solchen Systemen, wenn diese Verbindlichkeiten aus einer Teilnahme an dem System resultieren;

7. Verbindlichkeiten gegenüber

a) Arbeitnehmern im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes;

b) sonstigen Beschäftigten aufgrund ausstehender Lohn- oder Gehaltsforderungen, Rentenleistungen oder anderer fester Vergütungen, ausgenommen variable Vergütungsbestandteile, außer diese sind durch einen Kollektivvertrag geregelt oder ein variabler Bestandteil von Vergütungen von Trägern eines erheblichen Risikos gemäß § 39b BWG;

c) Geschäfts- oder Handelsgläubigern aufgrund von Lieferungen und Dienstleistungen, die für den alltäglichen Geschäftsbetrieb der HETA von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich IT-Diensten, Versorgungsdiensten sowie Anmietung, Bewirtschaftung und Instandhaltung von Gebäuden;

d) Steuer- und Sozialversicherungsbehörden, sofern es sich nach dem anwendbaren Recht um vorrangige Verbindlichkeiten handelt;

e) Einlagensicherungseinrichtungen aus fälligen Beiträgen nach der Richtlinie 2014/49/EU.

II.

Diese Änderung der Fälligkeiten und der Zeitpunkte, zu denen die darauf entfallenden Zinsen zu zahlen sind, betrifft insbesondere die nachstehend angeführten Schuldtitel und Verbindlichkeiten sowie die auf diese entfallenden Zinsen, sofern die Fälligkeit der Schuldtitel oder Verbindlichkeiten oder der darauf entfallenden Zinsen andernfalls früher eintreten würde:

1. Anleiheverbindlichkeiten, Nachrangkapital und Schuldscheindarlehen:

ISIN / Nr. Typ	Emission	Endfällig	Whg	akt. Nominale in Whg	aktuell ausstehendes Volumen in EUR per 27.02.2015
Anleihen					
XS0289201484	HBInt_EUR_3m-Euribor_2007-2015	06.03.2015	EUR	450.000.000,00	450.000.000,00
XS0292051835	HBInt_EUR_3m Euribor_2007-2015	20.03.2015	EUR	500.000.000,00	500.000.000,00
XS0217836179	HBInt_EUR_3moEuribor_2005-2015	22.04.2015	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
XS0293593421	HBInt_CHF_6mLibor_2007-2015	23.04.2015	CHF	200.000.000,00	188.040.616,77
XS0217878841	HBInt_EUR_Inflationsgelinkt_2005-2015	04.05.2015	EUR	80.000.000,00	80.000.000,00
XS0218884194	HBInt_EUR_3moEuribor_2005-2015	06.05.2015	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
XS0219714564	HBInt_EUR_10YCMS_2005-2015	27.05.2015	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
XS0169594057	HBInt_EUR_4,25%_2003-2015	16.06.2015	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
CH0028623145	HBInt_CHF_2,76_2007_2015	12.08.2015	CHF	600.000.000,00	564.121.850,32
XS0219079794	HBInt_EUR_3moEuribor_2005-2016	06.05.2016	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
XS0268565586	HBInt_JPY_1,905_2006-2016	29.09.2016	JPY	5.000.000.000,00	37.299.515,11
XS0272401356	HBInt_EUR_4.25%_2006-2016	31.10.2016	EUR	1.250.000.000,00	1.250.000.000,00
XS0232733492	HBInt_EUR_3,42%_2005-2016	07.11.2016	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
XS0210195003	HBInt_EUR_3moEuribor_2005-2017	24.01.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
XS0210264411	HBInt_EUR_3moEuribor_2005-2017	24.01.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
XS0210372065	HBInt_EUR_3,90%_2005-2017	24.01.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
XS0281875483	HYPO ALPE-ADRIA ANL.07/17_EUR	24.01.2017	EUR	2.000.000.000,00	2.000.000.000,00
XS0184652567	HBInt_EUR_3moEuribor_2004-2017	09.02.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
XS0184385937	HBInt_EUR_3mEuribor+15BP_2004-2017	17.02.2017	EUR	65.000.000,00	65.000.000,00
AT0000A00EZ4	HBInt_EUR_3,72%_2006-2017	15.03.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
XS0187818595	HBInt_EUR_3moEuribor_2004-2017	15.03.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
XS0215451633	HBInt_EUR_4,07%_2005-2017	21.03.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
XS0293591995	HBInt_EUR_CMS-linked_2007-2017	29.03.2017	EUR	100.000.000,00	100.000.000,00
XS0293592613	HBInt_EUR_CMS-linked-2007-2017	29.03.2017	EUR	70.000.000,00	70.000.000,00
XS0147028061	HBInt_EUR_6mEuribor+17BP_2002-2017	10.05.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
XS0147142276	HBInt_EUR_6mEuribor+17BP_2002-2017	17.05.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
XS0203692727	HBInt_EUR_6moEuribor_2004-2017	17.05.2017	EUR	23.000.000,00	23.000.000,00
XS0147285547	HBInt_EUR_12mEURIBOR&CMS_2002-2017	29.05.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
XS0149185745	HBInt_EUR_6,94%_2003-2017	10.06.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
XS0148839243	HBInt_EUR_Range_2002-2017	12.06.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
XS0148494320	HBInt_EUR_5,80%_2002-2017	17.06.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
XS0169594727	HBInt_EUR_4,4%_2003-2017	20.06.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
XS0170738263	HBInt_EUR_6mEuribor+15BP_2003-2017	01.07.2017	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00
XS0149819004	HBInt_EUR_fix_2002-2017	05.07.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
XS0209755981	HBInt_EUR_3moEuribor_2005-2017	18.07.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
XS0171833030	HBInt_EUR_6mEuribor+15BP_2003-2017	28.07.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
XS0210342316	HBInt_EUR_3moEuribor_2005-2017	01.08.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
XS0198512732	HBInt_EUR_3moEuribor_2004-2017	11.08.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
XS0151684981	HBInt_EUR_6mEuribor+19BP_2002-2017	12.08.2017	EUR	75.000.000,00	75.000.000,00
XS0173650028	HBInt_EUR_6mEuribor+17BP_2003-2017	21.08.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
XS0244768635	HBInt_EUR_CMS-Spread-CAP	23.08.2017	EUR	100.000.000,00	100.000.000,00
XS0191139574	HBInt_EUR_6mEuribor+16BP_2004-2017	28.08.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00

XS0200438223	HBInt_EUR_4,54%_2004-2017	22.09.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
XS0232318831	HBInt_EUR_CMS-Spread_2005-2017	29.09.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
XS0232319300	HBInt_EUR_CMS-Spread_2005-2017	29.09.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
XS0232727411	HBInt_EUR_CMS-Spread_2005-2017	29.09.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
XS0232727684	HBInt_EUR_CMS-Spread_2005-2017	29.09.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
XS0161493811	HBInt_EUR_6mEuribor+17BP_2003-2018	10.02.2018	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
XS0162348857	HBInt_EUR_6mEuribor+17BP_2003-2018	04.03.2018	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
XS0162472517	HBInt_EUR_4,625%_2003-2018	04.03.2018	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
XS0163390163	HBInt_EUR_6mEuribor_2003-2018	10.03.2018	EUR	60.000.000,00	60.000.000,00
XS0163694895	HBInt_EUR_6mEuribor+17BP_2003-2018	02.04.2018	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
XS0163694978	HBInt_EUR_4,70%_2003-2018	02.04.2018	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
XS0165821074	HBInt_EUR_6mEuribor+18BP_2003-2018	09.04.2018	EUR	35.000.000,00	35.000.000,00
XS0165935247	HBInt_EUR_5,10%_2003-2018_ZERO	17.04.2018	EUR	36.367.778,59	36.367.778,59
XS0165863233	HBInt_EUR_6mEuribor+18BP_2003-2018	22.04.2018	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
AT0000345483	HBInt_EUR_5,04%_2003-2023	11.02.2023	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00
XS0165190066	HBInt_EUR_CMS_2003-2023	17.03.2023	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
XS0165060012	HBInt_AUD/JPY-linked_2003-2033	23.02.2033	JPY	500.000.000,00	3.729.951,51
XS0164569187	HBInt_EUR_6mEuribor+20BP_2003-2043	12.03.2043	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
XS0166422823	HBInt_EUR_3mEuribor+22BP_2003-2043	09.04.2043	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
XS0166280346	HBInt_EUR_6mEuribor+22BP_2003-2043	26.09.2043	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
Nachrangkapital					
XS0139343635	HBA_EUR_5,73%_2001-2021	10.12.2021	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00
XS0142938686	NR HBInt_EUR_5,92%_2002-2022	22.02.2022	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00
XS0863484035	HAA Lower Tier2 Gov.Guarnt. 2012-2022_GGB	13.12.2022	EUR	1.000.000.000,00	1.000.000.000,00
AT0000327101	NR HBInt_EUR_7,5%NR_1994-2024	27.05.2024	ATS	60.000.000,00	4.360.370,05
XS0165863316	NR HBInt_EUR_5,27%_2003-2028	07.04.2028	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
XS0097058720	NR HBInt_EUR/USD-linked_1999-2029_ZERO	07.05.2029	EUR	13.846.292,50	13.846.292,50
XS0121202658	NR HBInt_EUR_3mEuribor+49BP_2000-2030	18.12.2030	EUR	14.890.000,00	14.890.000,00
XS0158550292	NR HBInt_EUR_FRN NR_2002-2032	29.11.2032	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
Schuldscheindarlehen					
SSD_138	SSD_EUR_4,28%_2007-2015	02.03.2015	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
SSD_140	SSD_EUR 6m Euribor_2007-2015	23.03.2015	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00
SSD_135	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.07.2015	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00
SSD_135	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.07.2015	EUR	14.000.000,00	14.000.000,00
SSD_135	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.07.2015	EUR	11.000.000,00	11.000.000,00
SSD_135	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.07.2015	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
SSD_135	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.07.2015	EUR	35.000.000,00	35.000.000,00
SSD_139	SSD_EUR_4,20%_2007-15	01.09.2015	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00
SSD_139	SSD_EUR_4,20%_2007-15	01.09.2015	EUR	4.000.000,00	4.000.000,00
SSD_139	SSD_EUR_4,20%_2007-15	01.09.2015	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00
SSD_139	SSD_EUR_4,20%_2007-15	01.09.2015	EUR	3.000.000,00	3.000.000,00
SSD_139	SSD_EUR_4,20%_2007-15	01.09.2015	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00
SSD_139	SSD_EUR_4,20%_2007-15	01.09.2015	EUR	40.000.000,00	40.000.000,00
SSD_134	SSD_EUR_4,41%_2007-2015	15.09.2015	EUR	17.000.000,00	17.000.000,00
SSD_134	SSD_EUR_4,41%_2007-2015	15.09.2015	EUR	23.000.000,00	23.000.000,00
SSD_134	SSD_EUR_4,41%_2007-2015	15.09.2015	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_67	SSD_EUR_3,91%_2005-2015	18.09.2015	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_91	SSD_EUR_3,545%_2003-2015	30.11.2015	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_95	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	29.01.2016	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00

SSD_96	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	02.02.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_97	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	02.02.2016	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00
SSD_98	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	02.02.2016	EUR	2.500.000,00	2.500.000,00
SSD_99	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	02.02.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_102	SSD_EUR_3,725%_2006-2016	08.02.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_60	SSD_EUR_3,97%_2005-2016	26.02.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_61	SSD_EUR_3,97%_2005-2016	26.02.2016	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00
SSD_103	SSD_EUR_3,83%_2006-2016	09.03.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSD_63	SSD_EUR_4,015%_2005-2016	16.03.2016	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
SSD_107	SSD_EUR_4,27%_2006-2016	29.06.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSD_109	SSD_EUR_4,39%_2006-2016	18.07.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_111	SSD_EUR_4,31%_2016	26.07.2016	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
SSD_101	SSD_EUR_3,74%_2006-2016	16.08.2016	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00
SSD_62	SSD_EUR_4,02%_2005-2016	07.09.2016	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
SSD_82	SSD_EUR-CMS-Spread_2005-2016_AO	10.10.2016	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
SSD_86	SSD_3,50%_2005-2016	19.10.2016	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00
SSD_87	SSD_EUR_6MEuribor+3,10%_2005-2016_AO	28.10.2016	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
SSD_114	SSD_EUR_4,00%_2006-2016	01.12.2016	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
SSD_114	SSD_EUR_4,00%_2006-2016	01.12.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_114	SSD_EUR_4,00%_2006-2016	01.12.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSD_114	SSD_EUR_4,00%_2006-2016	01.12.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSD_110	SSD_EUR_4,40%_2006-2016	01.12.2016	EUR	13.000.000,00	13.000.000,00
SSD_110	SSD_EUR_4,40%_2006-2016	01.12.2016	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
SSD_110	SSD_EUR_4,40%_2006-2016	01.12.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_110	SSD_EUR_4,40%_2006-2016	01.12.2016	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00
SSD_100	SSD_EUR_3,75%_2006-2016	15.12.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_59	SSD_EUR_3,785%_2005-2016	16.12.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_69	SSD_EUR_3,76%_2005-2016	29.12.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSD_116/1	SSD_EUR_4,34%_2006_2017	13.01.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
SSD_116/2	SSD_EUR_4,34%_2006_2017	13.01.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSD_118	SSD_EUR_4,254%_2006-2017	13.01.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_118	SSD_EUR_4,254%_2006-2017	13.01.2017	EUR	17.000.000,00	17.000.000,00
SSD_118	SSD_EUR_4,254%_2006-2017	13.01.2017	EUR	3.000.000,00	3.000.000,00
SSD_118	SSD_EUR_4,254%_2006-2017	13.01.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_122	SSD_EUR_4%_2006-2017	07.02.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00
SSD_122	SSD_EUR_4%_2006-2017	07.02.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSSD_123	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.02.2017	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00
SSSD_123	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.02.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSSD_123	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.02.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSSD_123	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.02.2017	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00
SSSD_123	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.02.2017	EUR	12.000.000,00	12.000.000,00
SSD_119	SSD_EUR_4,16%_06-17	28.02.2017	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00
SSD_45	SSD_EUR_4,605%_2004-2017	08.03.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_115	SSD_EUR_4,10_2006-2017	13.03.2017	EUR	40.000.000,00	40.000.000,00
SSD_84	SSD_EUR_6mEuribor+3,7%_2005_2017_AO	18.04.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
SSD_92	SSD_EUR_6,72%_2005-2017_AO	24.04.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00
SSD_93	SSD_EUR_6,72%_2003-2017_AO	24.04.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00
SSD_94	SSD_EUR_6,72%_2005-2017_AO	24.04.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
SSD_83	SSD_EUR-CMS-Spread_2005-2017_AO	10.06.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00

SSD_124	SSD_EUR_4,10%_2006-2017	14.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_125	SSD_EUR_4,3%_07-17	30.06.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
SSD_126	SSD_EUR_4,3%_07-17	30.06.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
SSD_127	SSD_EUR_4,3%_07-17	30.06.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
SSD_128	SSD_EUR_4,3%_07-17	30.06.2017	EUR	150.000.000,00	150.000.000,00
SSD_129	SSD_EUR_4,32%_2007-2017	30.06.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
SSD_129	SSD_EUR_4,32%_2007-2017	30.06.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
SSD_129	SSD_EUR_4,32%_2007-2017	30.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_130	SSD_EUR_4,28%_2007-2017	30.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_130	SSD_EUR_4,28%_2007-2017	30.06.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
SSD_131	SSD_EUR_4,275%_2007_2017	30.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_132	SSD_EUR_4,275%_2007_2017	30.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_89	SSD_EUR_CMS-Spread 2005-2017_AO	07.07.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
SSD_90	SSD_EUR_6,74%_2005-2017_AO	07.07.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
SSD_108	SSD_EUR_4,44%_2006-2017	10.07.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSD_23/1	SSD_EUR_4,705%_2004-2017	14.07.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
SSD_23/2	SSD_EUR_4,705%_2004-2017	14.07.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
SSD_22	SSD_EUR_4,725%_2004-2017	01.09.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
SSD_41	SSD_EUR_4,735%_2004-2017	01.09.2017	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00
SSD_39	SSD_EUR_4,735%_2004-2017	01.09.2017	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00
SSD_24	SSD_EUR_4,69%_2004-2017	01.09.2017	EUR	14.000.000,00	14.000.000,00
SSD_40	SSD_EUR_4,68%_2004-2017	01.09.2017	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00
SSD_46	SSD_EUR_4,68%_2004-2017	01.09.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_21/54	SSD_EUR_4,735%_2004-2017	01.09.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSD_21/54	SSD_EUR_4,735%_2004-2017	01.09.2017	EUR	8.000.000,00	8.000.000,00
SSD_44	SSD_EUR_4,70%_2004-2017	15.09.2017	EUR	7.000.000,00	7.000.000,00
SSD_9	SSD_EUR_5,125%_2003-2018	08.01.2018	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
SSD_1	SSD_EUR_5,16%_2003-2018	08.01.2018	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_49	SSD_EUR_5,16%_2003-2018	08.01.2018	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_11	SSD_EUR_4,7%_2003-2018	27.03.2018	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00
SSD_14	SSD_EUR_4,7%_2003-2018	27.03.2018	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00
SSD_18	SSD_EUR_4,7%_2003-2018	27.03.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSD_19	SSD_EUR_4,7%_2003-2018	27.03.2018	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00
SSD_15	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2018	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00
SSD_16	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2018	EUR	4.000.000,00	4.000.000,00
SSD_17	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSD_12	SSD_EUR_4,67%_2003-2018	30.04.2018	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_20	SSD_EUR_4,67%_2003-2018	30.04.2018	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00
SSD_5	SSD_EUR_4,67%_2003-2018	30.04.2018	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
SSD_28	SSD_EUR_4,67%_2003-2018	30.04.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSD_29	SSD_EUR_4,67%_2003-2018	30.04.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSD_36	SSD_EUR_4,67%_2003-2018	30.04.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSD_32	SSD_EUR_4,67%_2003-2018	30.04.2018	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00
SSD_147	SSD_EUR_4,039163%_2005-2022_ZERO	04.11.2022	EUR	2.549.724,37	2.549.724,37
SSD_13	SSD_EUR_4,835%_2003-2023	14.03.2023	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
SSD_52	SSD_EUR_4,835%_03-23	14.03.2023	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
SSD_4	SSD_EUR_5,58%_2003-2023	03.04.2023	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_76	SSD_EUR_4%_2005-2025	15.08.2025	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_77	SSD_EUR_4%_2005-2025	15.08.2025	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00

SSD_78	SSD_EUR_4%_2005-2025	15.08.2025	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00
				TOTAL in EUR	9.847.706.099

Quelle: PMS / Treasury Market Risk Control

EURCHF	1,0468
EURJPY	133,08

2. Forderungen der Pfandbriefbank (Österreich) AG, der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, der Mitgliedsinstitute der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken und deren Gewährträger gegenüber der HETA aus oder in Zusammenhang mit den nachstehenden von der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken emittierten Schuldtiteln:

ISIN / Nr. Typ	Emission	Endfällig	Whg	akt. Nominale in Whg	aktuell ausstehendes Volumen in EUR per 27.02.2015
Emissionen Pfandbriefstelle (Emittent Pfandbriefstelle //Solidarhaftung aller Pfandbriefstelle-Mitglieder)					
XS0215066720	PFBST_JPY_ÖPfbSt_2005-2015	10.04.2015	JPY	1.000.000.000,00	7.459.903,02
XS0221101792	PFBST_JPY_CMS_2005-2015	15.06.2015	JPY	1.000.000.000,00	7.459.903,02
XS0221472698	PFBST_EUR_3mEuribor_2005-2015	15.06.2015	EUR	580.000.000,00	580.000.000,00
XS0226436490	PFBST_CMSSpread+2,41%_05-15_EUR	10.08.2015	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00
CH0020769045	PFBST_CHF_2,5_2005-2015	30.12.2015	CHF	50.000.000,00	47.010.154,19
XS0241945079	PFBST_EUR_3MEuribor_2006-2016	26.01.2016	EUR	125.000.000,00	125.000.000,00
CH0022975624	PFBST_CHF_2,125_2005-2016	07.11.2016	CHF	75.000.000,00	70.515.231,29
SSD_65	SSD_EUR_2005-2017	22.03.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSD_68	SSD_JPY_1,525_2005-2017	26.04.2017	JPY	3.000.000.000,00	22.379.709,06
XS0221826174	PFBST_JPY_4920YCMS_2005-2017	29.06.2017	JPY	500.000.000,00	3.729.951,51
CH0016253640	PFBST_CHF_2,875_2003-2017	21.07.2017	CHF	110.000.000,00	103.422.339,23
SSD_55	SSD_EUR_3,765%_2005-2017	12.09.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
XS0215154005	PFBST_EUR_3mEuribor_2005-2017	18.09.2017	EUR	200.000.000,00	200.000.000,00
XS0207820647	PFBST_EUR_4,20%_2004-2017	26.09.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00
XS0143697679	PFBST_JPY_USD/JPY-linked_2002-2027	04.03.2027	JPY	1.500.000.000,00	11.189.854,53
				TOTAL in EUR	1.238.167.046

Quelle: PMS / Treasury Market Risk Control

EURCHF	1,0468
EURJPY	133,08

3. Nachstehende andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unbeschadet der geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über Sanierungsmaßnahmen für die

HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG), BGBl. I Nr. 51/2014 und der Verordnung der FMA über die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 iVm § 3 und § 4 Abs. 1 HaaSanG (HaaSanV), BGBl. II Nr. 195/2014:

(a) Forderungen aus erlöschenden Verbindlichkeiten, wie in § 1 HaaSanV iVm Anlage 1 zur HaaSanV in der bei Erlassung dieses Bescheids geltenden Fassung definiert;

(b) Forderungen aus gestundeten Verbindlichkeiten, wie in § 2 HaaSanV iVm Anlage 2 zur HaaSanV in der bei Erlassung dieses Bescheids geltenden Fassung definiert.

4. Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Bayerische Landesbank, Anstalt des öffentlichen Rechts.

5. Nachstehende andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten:

(a) Zahlungsverpflichtungen von HETA aus oder in Zusammenhang mit dem Support Agreement zwischen (nunmehr) HETA und Hypo Alpe-Adria (Jersey) Limited vom 13. Juli 2001 betreffend die „EUR 75,000,000 7.375 per cent Series A Non-Cumulative Non-Voting Preferred Securities issued by Hypo Alpe-Adria (Jersey) Limited“, zuletzt geändert am 29.02.2012.

(b) Zahlungsverpflichtungen von HETA aus oder in Zusammenhang mit dem Support Agreement zwischen (nunmehr) HETA und HYPO ALPE-ADRIA (JERSEY) II Limited vom 7. Oktober 2004 betreffend die „EUR 150,000,000 Fixed/Floating Rate Non-Cumulative Non-Voting Preferred Securities issued by Hypo Alpe-Adria (Jersey) II Limited“, zuletzt geändert am 29.02.2012.

(c) Zahlungsverpflichtungen von HETA aus oder in Zusammenhang mit der Bürgschaftsvereinbarung vom 28. Dezember 2010 samt Nachtrag vom 15. April 2011, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Bund) als Bürgen und (nunmehr) HETA als Begünstigte hinsichtlich der Haftung der Republik Österreich (Bund) für Forderungen der HETA gegen Kreditnehmer in Höhe von höchstens EUR 200 Mio, insbesondere der Regressanspruch der Republik Österreich (Bund) gemäß Punkt 1 Abs. 8 und der Anspruch der Republik Österreich (Bund) auf Zahlung eines Haftungsentgelts gemäß Punkt 3 der Bürgschaftsvereinbarung.

(d) Zahlungsverpflichtungen von HETA aus oder in Zusammenhang mit der Garantievereinbarung vom 07.12.2012, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Bund) als Garant und (nunmehr) HETA als Schuldner betreffend den Subordinated Government Guaranteed Bond 2012-2022 (ISIN XS0863484035), insbesondere der Rückzahlungsanspruch der Republik Österreich (Bund) gemäß Punkt 6. der Garantievereinbarung und der Anspruch der Republik Österreich (Bund) auf Zahlung eines Garantieentgelts gemäß Punkt 3 der Garantievereinbarung.

(e) Zahlungsverpflichtungen von HETA aus oder in Zusammenhang mit der in § 5 Abs. 2 des Gesetzes des Landes Kärnten vom 13. Dezember 1990 über die Einbringung des

bankgeschäftlichen Unternehmens der Kärntner Landes- und Hypothekenbank in eine Aktiengesellschaft und die wesentlichen Bestimmungen über den Bestand der Kärntner Landes- und Hypothekenbank - Holding (Kärntner Landesholding-Gesetz – K-LHG), LGBl Nr 37/1991 idgF enthaltenen Ausfallsbürgschaft des Landes Kärnten, insbesondere ein Regressanspruch des Landes Kärnten und ein Anspruch des Landes Kärnten auf Zahlung einer Haftungsprovision.

(f) Zahlungsverpflichtungen von HETA gegenüber Norica Investments Ltd aus oder in Zusammenhang mit insbesondere dem Security Borrowing Request, dem Cash Borrowing Request und dem Global Master Securities Lending Agreement, Fees and Rates Letter, abgeschlossen zwischen (nunmehr) HETA und Norica Investments Ltd, sowie dem Shareholders Agreement betreffend Norica Investments Ltd, abgeschlossen zwischen (nunmehr) HETA und Credit Suisse International.

6. Gewinnanteile, die für das nachstehende, von HETA ausgegebene Partizipationskapital allenfalls zu bezahlen wären:

(a) EUR 900.000.000,-- Partizipationsschein-Emission 2008 der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (nunmehr: HETA), ISIN AT0000A0CKR9, mit Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30.05.2011 auf EUR 275.111.072,56 herabgesetzt; und

(b) Partizipationskapital 2013 der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (nunmehr: HETA) im Nennbetrag von EUR 800 Mio. (keine ISIN).

Begründung

Die FMA hat im Zuge vorläufiger Erhebungen insbesondere Informationen aus nachstehenden Unterlagen eingeholt:

1. Gutachterliche Äußerung der OeNB, eingelangt am 28.02.2015;
2. Vorläufige Bewertung gemäß § 57 BaSAG der BDO, eingelangt am 01.03.2015;
3. Stellungnahme der Alleineigentümerin Republik Österreich vom 01.03.2015;
4. Stellungnahme der HETA vom 01.03.2015;
5. Ergänzende Informationseinholung bei der HETA;
6. Einsichtnahme in relevante Akte der Bankenaufsicht.

Aufgrund dessen geht die FMA von folgendem Sachverhalt aus:

Bei der Hypo Group Alpe Adria (später: Hypo Alpe Adria; im Folgenden: HAA) handelte es sich um eine Kreditinstitutsgruppe mit dem übergeordneten Kreditinstitut Hypo Alpe-Adria-Bank International AG („HBIInt“). Nach einer Kapitalerhöhung um EUR 600 Mio. im Jahr 2007, die von den ehemaligen Anteilseignern Bayerische Landesbank AG („BayernLB“) und der Grazer

Wechselseitigen Versicherungs AG („GRAWE“) getragen wurde, und einer weiteren Kapitalerhöhung um EUR 700 Mio. im Jahr 2008, die fast zur Gänze von der BayernLB getragen wurde, zeichnete der Bund am 29.12.2008 EUR 900 Mio. Partizipationskapital an der HBInt (18.000 Partizipationsscheine der HBInt zu je EUR 50.000).

Die Republik Österreich übermittelte der Europäischen Kommission am 29.04.2009 einen Viability Report für die HAA. Die Europäische Kommission eröffnete mit Entscheidung vom 12.05.2009 das förmliche Prüfverfahren gegen Österreich. Das Verfahren bezog sich zu diesem Zeitpunkt auf die Rekapitalisierung der HBInt durch die Zeichnung von EUR 900 Mio. Partizipationskapital durch den Bund.

Im Dezember 2009 wurde die HAA verstaatlicht. Es wurde die Einigung erzielt, dass der Bund sämtliche Anteile an der HBInt gegen Zahlung von jeweils EUR 1 an jeden der Alteigentümer übernimmt.

Seitens der EU-Kommission wurden die Maßnahmen der Republik Österreich am 23.12.2009 für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten vorläufig genehmigt und der Republik Österreich aufgetragen, für die HAA im 1. Halbjahr 2010 einen fundierten **Umstrukturierungsplan** vorzulegen.

Zwischen Dezember 2008 und April 2014 wurden seitens des Bundes im Zusammenhang mit der HAA folgende Kapitalmaßnahmen gesetzt:

Datum	Art der Maßnahme	Betrag der Verpflichtung
Dezember 2008	Partizipationskapital	€ 900.000.000,00
Juni 2010	Partizipationskapital	€ 450.000.000,00
Dezember 2010	Ausfallbürgschaft	€ 200.000.000,00
Dezember 2012	Garantie für Nachrangkapitalgeber	€ 1.000.000.000,00
	Gesellschafterzuschuss	€ 500.000.000,00
September 2013	Kapitalerhöhung	€ 700.000.000,00
November 2013	Gesellschafterzuschuss	€ 250.000.000,00
Dezember 2013	Partizipationskapital	€ 800.000.000,00
April 2014	Kapitalerhöhung	€ 750.000.000,00
Summe	Total in EUR	€ 5.550.000.000,00

Am 03.09.2013 traf die Europäische Kommission die Endentscheidung über die Beihilfen zugunsten der HAA. Mit **Beschluss vom 03.09.2013** wurde der seitens der Republik Österreich am 29.06.2013 angemeldete und am 27.08.2013 ergänzte Umstrukturierungsplan genehmigt. Der Beschluss umfasst die Genehmigung aller bisherigen staatlichen Beihilfen für die HAA, künftigen Kapitals für die Abwicklung der HAA iHv bis zu EUR 5,4 Mrd. sowie künftiger Liquidität für die Abwicklung der HAA iHv bis zu EUR 3,3 Mrd.

Die Abwicklungsstrategie umfasste:

- 1) den Verkauf der österreichischen Tochterbank Hypo Alpe-Adria-Bank AG (HBA),
- 2) den Verkauf des SEE-Netzwerks und
- 3) die Abwicklung des Abbauteils.

Zum Zweck eines Gesamtverkaufs des SEE-Netzwerks wurde die SEE-Holding als Tochter der HBInt gegründet. Noch vor Einbringung der SEE-Tochterbanken in die SEE-Holding wurde der Verkaufsprozess durch die HBInt Ende des Jahres 2012 gestartet, erste unverbindliche Angebote sowohl für das Gesamtnetzwerk (darunter auch jenes von Al Lake (Luxembourg) S.a.r.l.) als auch für einzelne Tochterbanken langten bis Mitte Februar 2014 ein.

In Umsetzung des Restrukturierungsplans ermächtigte die Bundesregierung mit Beschluss vom 12.03.2014 den Finanzminister, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, gemäß § 2 Abs. 1 FinStaG kapitalstärkende Maßnahmen bei der HBInt unter Beachtung der Obergrenze des § 2 Abs. 4 FinStaG zu setzen. In einer **Pressekonferenz am 14.03.2014** bekannte sich HVK Finanzminister Dr. Spindelegger zur Umsetzung einer Abwicklungslösung in Form einer staatlichen Kapitalgesellschaft. Mit Ministerratsbeschluss vom 18.03.2014 wurde die Umsetzung der Abwicklungslösung unter Vermeidung eines Konkurses beschlossen. Die SEE-Beteiligungen sollten im Zuge dieser Lösung in eine SEE-Holding mit Banklizenz eingebracht und bis Mitte 2015 verkauft werden. Die Rest-HBInt mit einem Volumen von rd. EUR 18 Mrd. sollte als Abbauehikel ohne Banklizenz abgewickelt werden. Ein Generalvergleich mit der BayernLB sollte angestrebt werden. Eine mögliche Beteiligung von Nachranggläubigern sollte geprüft werden, ebenso eine Beteiligung des Landes Kärnten.

Am 11.06.2014 einigte sich der Ministerrat auf ein **Sondergesetz zur Abwicklung der HAA**. Das Gesetz sollte im Interesse des Steuerzahlers a) die bestmögliche Verwertung der Vermögenswerte der Bank sowie b) eine Beteiligung von Alteigentümern und Nachranggläubigern an den Kosten der Hypo-Lösung gewährleisten.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses wurden am 08.07.2014 folgende Gesetze vom Nationalrat beschlossen:¹

Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HBInt (HaaSanG)

Das Gesetz dient laut Materialien (178 der Beilagen XXV. GP) zur Umsetzung von Maßnahmen nach der RL 2001/24/EG der Europäischen Kommission vom 04.04.2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten. Gemäß den Materialien sollen zur finanziellen Sanierung des Sanierungsinstitutes HBInt grundsätzlich zunächst die Aktionäre und in weiterer Folge jene Gläubiger beitragen, die entweder bei Kreditvergabe in einem Naheverhältnis zur HBInt standen

¹ Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA), das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbau-Holdinggesellschaft des Bundes für die HYPO ALPE-ADRIA-BANK S.P.A. (HBI-Bundesholdinggesetz), das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz) und das Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG) erlassen werden und mit dem das Finanzmarktstabilitätsgesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert werden.

oder solche, die kraft vertraglicher oder gesetzlicher Regelung gegenüber anderen Gläubigern nachrangig sind, einschließlich Gläubiger Eigenkapital ersetzender Kredite.

Gemäß § 3 HaaSanG erlöschen Sanierungsverbindlichkeiten, deren bisheriger Fälligkeitstag vor dem Stundungstag liegt und die nicht strittige Verbindlichkeiten gemäß der gesetzlichen Definition des § 2 Z 5 HaaSanG sind, mit Kundmachung einer Verordnung der FMA gemäß § 7 HaaSanG. Ebenso treten die Stundungswirkungen des § 4 HaaSanG mit Kundmachung der Verordnung der FMA ein. Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 und § 4 Abs. 1 HaaSanG (HaaSanV) wurde am 07.08.2014 im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Mit dem HaaSanG werden Risikokapitalgeber und Alteigentümer mit insgesamt rund EUR 1,6 Mrd. zu Beiträgen für den Hypo-Abbau herangezogen. Von der Stundung betroffen sind rund EUR 1,5 Mrd. an Darlehen der BayernLB, die vor der Gewährung von Staatshilfe durch die Republik Österreich an die HAA ausgereicht wurden.

Bundesgesetz über die Errichtung einer Abbau-Holdinggesellschaft des Bundes für die Hypo Alpe Adria Bank S.P.A. (HBI-Bundesholdinggesetz)

Der Bundesminister für Finanzen wurde mit dem Gesetz ermächtigt, zur Übernahme der italienischen Tochterbank der HBInt eine eigene Holdinggesellschaft zu gründen.

Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz)

Der Bundesminister für Finanzen wurde mit dem Gesetz ermächtigt, zur Übernahme einer Abbaueinheit (HBInt nach Deregulierung) eine eigene Gesellschaft (ABBAG) zu gründen und die Anteile an der HBInt in die ABBAG einzubringen.

Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA)

Das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit („GSA“) wurde am 31.07.2014 im Bundesgesetzblatt, BGBl. I Nr. 51/2014, kundgemacht und ist am 01.08.2014 in Kraft getreten. Gemäß den Materialien (178 der Beilagen XXV. GP) soll durch das GSA die Möglichkeit geschaffen werden, die HBInt in Form einer Abbaueinheit fortzuführen. Diese Abbaueinheit diene einzig der langfristigen Verwertung des Portfolios. Es sei daher erforderlich, ein geeignetes Instrumentarium zu schaffen, das sicherstellt, dass der Portfolioabbau möglichst reibungslos erfolgen kann, wofür weitere öffentliche Mittel nur im geringstmöglichen Ausmaß aufgewendet werden sollen. Gleichzeitig sei ein notwendiges Grundgerüst an anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu etablieren, das eine effektive, tätigkeitskonforme Beaufsichtigung gewährleistet. Dabei könnten insbesondere jene Vorschriften außer Betracht bleiben, die auf eine unbeschränkte nachhaltige Geschäftstätigkeit abzielen.

Als Rahmenbedingung für die Abbaugesellschaft wurden im GSA besondere Regelungen getroffen, die der Verwirklichung des Unternehmenszwecks dienlich sein sollen. Beispielsweise kann ein **Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß § 7 GSA nur wegen einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit** gestellt werden. Eine Überschuldung ist für die Insolvenzeröffnung unbeachtlich. Dies soll laut BMF sicherstellen, dass eine temporäre, anders als für Zwecke der mittelfristigen Verwertung zu Zerschlagungswerten vorgenommene Bewertung nicht zu einer Überschuldung und Insolvenz der Abbaugesellschaft führt. Voraussetzung ist jedoch die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Abbaueinheit. Gemäß § 3 Abs. 4 GSA sind die Bestimmungen des BWG, mit Ausnahme von § 3 Abs. 9, § 5 Abs. 1 Z 6-13, § 28a, § 38, §§ 40 bis 41, § 42 Abs. 1 bis 5, §§ 43 bis 59a, § 65, §§ 66 und 67, § 70 Abs. 1, Abs. 4 Z 1 und 2 und Abs. 7 bis 9, § 73 Abs. 1 Z 2, 3, 6 hinsichtlich des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit und 8, § 73a, § 75, § 76, §§ 77 und 77a, § 79, §§ 98 bis 99e, § 99g und §§ 101 und 101a BWG, auf die Abbaueinheit nicht anzuwenden. Insbesondere sind auch die Bestimmungen zum frühzeitigen Eingreifen gemäß § 44 ff BaSAG nicht anwendbar. Weiters kann beispielsweise auch kein Regierungskommissär gemäß § 70 Abs. 2 BWG bestellt und auch kein Antrag auf Geschäftsaufsicht gemäß § 83 Abs. 1 GSA gestellt werden. Die Abbaueinheit hat auch keinen Zugang zur Emergency Liquidity Assistance (ELA) der EZB.

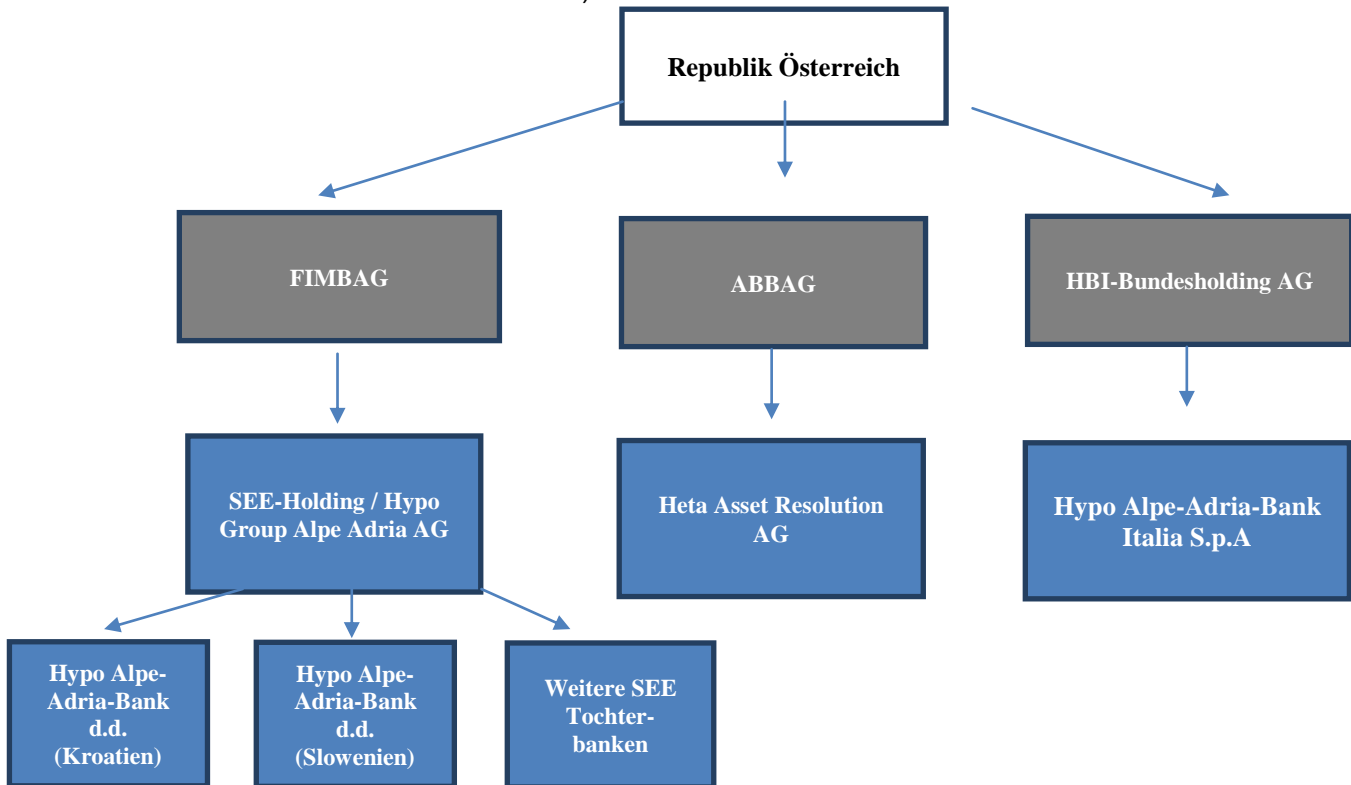
Die Überwachung der Einhaltung der noch anwendbaren aufsichtsgesetzlichen Bestimmungen seitens der Abbaueinheit erfolgt durch die FMA unter Einbindung der OeNB.

Gemäß § 2 Abs. 1 GSA hat die FMA unverzüglich jenen Zeitpunkt durch Bescheid festzustellen, ab dem die HBInt **kein Einlagengeschäft** gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 BWG mehr betreibt und **keine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma** hält. Diese Voraussetzungen erforderten, dass am 30.10.2014 die **Anteile der HBInt an der Hypo SEE Holding AG (nunmehr: HGAA) an die Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft (FIMBAG) und die Anteile der HBInt an der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A („HBI“) an die HBI-Bundesholding AG veräußert wurden**. Es ist geplant die HGAA bis spätestens Ende 2015 (Closing) zu privatisieren.

Mit Eingaben vom 16.10.2014 und vom 30.10.2014 übermittelten die Vorstandsmitglieder der HBInt eine Anzeige und Bescheinigung des Nichtbetreibens des Einlagengeschäfts sowie eine Bestätigung des Entfalls von qualifizierten Beteiligungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen. Der **Deregulierungsbescheid wurde schließlich am 30.10.2014** von der FMA erlassen und rechtskräftig. Als Folge der Rechtskraft des Bescheides **endete mit 30.10.2014 die gemäß BWG erteilte Bankkonzession der HBInt** und wird die HBInt nunmehr als Abbaueinheit mit dem Namen **HETA Asset Resolution AG („HETA“)** fortgeführt.

Das GSA, HaaSanG und auch die HaaSanV werden derzeit vom Verfassungsgerichtshof auf ihre Verfassungs- bzw. Gesetzmäßigkeit geprüft.

Seit der Deregulierung stellt sich die weitgehend realisierte Struktur wie folgt dar (eingeschränkt auf die wesentlichen Gesellschaften):



Mit **E-Mail vom 27.11.2014** übermittelte der Staatskommissär-Stellvertreter einen Bericht über die Aufsichtsrats-Sitzung der HETA vom 26.11.2014 und teilte Folgendes mit:

- Hinsichtlich der Erstellung des nach dem GSA erforderlichen Abbauplans sehe der Zeitplan der zugezogenen Berater vor, dass dieser bis Ende April 2015 finalisiert werde.
- Der Rechtsberater der HETA teilte mit, dass für die Vorstände der HETA das Risiko bestehe, dass die Fortsetzung des Abbaus trotz absehbarer zukünftiger Zahlungsunfähigkeit als ‚unredliche wirtschaftliche Gebarung‘ angesehen werden könnte. Wenn der Abbauplan eine Liquiditätslücke aufdecken sollte, dann könne man nicht mehr ohne weiteres alle Verbindlichkeiten bedienen. In der Vergangenheit habe der Eigentümer (Bund) allerdings immer dann Kapital zugeschossen, wenn dies erforderlich war.
- Hinsichtlich des Verkaufs der HGAA wird berichtet, dass die Fristen zur Zustimmung zum Kaufvertrag am 27.11.2014 endeten. Der Vorstand müsse sich daher darauf einstellen, dass für den Fall, dass keine fristgerechten Zustimmungen erfolgen am 28.11.2014 ein Abbauverlust von EUR 900 Mio. – EUR 1,5 Mrd. einzubuchen sein werde. Wenn eine neuerliche Fristerstreckung erfolgen solle, müssten die HETA-Gremien diese am 27.11.2014 beschließen. Auch die FIMBAG bräuchte diesfalls eine Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen den Fristenlauf zu verlängern.

Mit **E-Mail vom 02.12.2014** übermittelte der Vorstand der HETA der FMA ein Schreiben der HETA vom 02.12.2014 an den Bundesminister für Finanzen („BMF“) zur Information. Aus dem Schreiben geht zusammengefasst Folgendes hervor:

- Die HETA teilt dem BMF mit, dass aufgrund des Auslaufens der Verfügungsermächtigung ohne dass es zu einem Verkaufsvertrag über die HGAA kam, die Folgewirkungen des „Verschwesterungsvertrages“ mit der FIMBAG eingetreten seien. Demnach gelte für die Bemessung des Kaufpreises für die Übertragung der Anteile an der HGAA ein zu unterstellendes Abwicklungsszenario. Es sei derzeit davon auszugehen, dass für die HETA ein zu berücksichtigender Verlust von rd. EUR 1,30 Mrd. entstehen werde. Dieser zu erfassende Verlust würde sich unmittelbar auf das im Einzelabschluss nach UGB/BWG ausgewiesene Eigenkapital auswirken, welches zum 30.09.2014 EUR 1,35 Mrd. betragen habe. Zudem gebe es Rückstellungen iHv EUR 450 Mio.
- In Anbetracht dessen, dass aus den bereits beauftragten konzernweiten Asset Reviews mit erheblichen negativen Bewertungseffekten zu rechnen sein werde, weise der Vorstand darauf hin, dass sich im Jahresabschluss zum 31.12.2014 aufgrund des niedrigen Eigenkapitalstandes von EUR 0,50 Mrd. ein negatives Eigenkapital nach UGB/BWG abzeichne.

Mit **E-Mail vom 09.12.2014** übermittelte der Vorstand der HETA der FMA ein Schreiben der HETA vom 09.12.2014 an das BMF zur Information. Aus dem Schreiben geht zusammengefasst Folgendes hervor:

- Um dem gesetzlichen Auftrag des § 3 Abs. 1 GSA zu entsprechen sollen im derzeit laufenden Asset Quality Review die Vermögenswerte so bewertet werden, dass diese größtenteils in einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren entweder in Form von Einzeltransaktionen oder Portfolioverkäufen liquide gemacht werden können.
- Hinsichtlich der Liquiditätssituation sei festzuhalten, dass die liquiden Mittel (inkl. Liquiditätsreserven) aktuell einen Stand von rd. EUR 3,3 Mrd. betragen und somit kurzfristig kein Liquiditätsbedarf bestehen würde. Ein solcher Bedarf würde sich allerdings bedingt durch das Tilgungserfordernis von landesbehafteten Verbindlichkeiten in den kommenden zweieinhalb Jahren ergeben.
- Zur Schließung dieser Fundinglücke sehe der bei der EU-Kommission im Juni 2013 eingereichte Umstrukturierungsplan – neben der Gewährung von liquiditätswirksamen Eigenkapitalzufuhren von EUR 5,4 Mrd. (hiervon erhalten EUR 2,5 Mrd.) – auch Liquiditätsbeihilfen zwischen EUR 2,5 Mrd. und EUR 3,3 Mrd. (in der Spitze von 2017) vor. Daraus würden sich insgesamt potentielle Liquiditätsmaßnahmen in der Höhe von EUR 6,2 Mrd. ergeben. Im Einklang mit dem EU-Umstrukturierungsplan und der Entscheidung der EU-Kommission vom 03.09.2013 sei daher die HETA zur Rückführung der in den nächsten Jahren verstärkt abreifenden landesbehafteten Verbindlichkeiten weiterhin auf externe Kapital- und Liquiditätszufuhren seitens des Bundes angewiesen.
- Neben dem Risiko der höchstgerichtlichen Aufhebung des HaaSanG, durch welche EUR 1,6 Mrd. an Verbindlichkeiten wieder aufleben könnten, würden auch hinsichtlich der nicht vom HaaSanG umfassten Kredite der BayernLB in Höhe von rd. EUR 1,5 Mrd. gewisse Risiken bestehen, dass diese von den deutschen Gerichten als nicht eigenkapitalersetzend iSd österr. EKEG gewertet werden. In diesem Szenario – wie auch im Falle eines Generalvergleichs mit der BayernLB, welcher unmittelbar zu Zahlungsverpflichtungen seitens der HETA führen würde – würden diese Rückführungen die vorhandenen Liquiditätsreserven entsprechend reduzieren.

Mit **E-Mail vom 09.12.2014** übermittelte die HETA einen Warnbrief der Abschlussprüfer gemäß § 273 UGB vom 09.12.2014 zur Information. In dem Warnbrief wurden insbesondere die Themen adressiert, die auch Gegenstand des Schreibens des Vorstandes der HETA an das BMF vom 09.12.2014 waren. Aus dem Warnbrief der Abschlussprüfer ging u.a. hervor, dass der Bestand der HETA als gefährdet gesehen werde.

Mit **E-Mail vom 10.12.2014** übermittelte die HETA ein Schreiben betreffend den Aufschub einer Ad hoc Meldung gemäß § 48d Abs. 2 BörseG. Aus dem Schreiben der HETA ging u.a. hervor, dass vor einer finalen Abklärung mit dem Eigentümer keine Ad hoc Meldung bezüglich des Warnbriefes der Abschlussprüfer veröffentlicht werden solle. Die HETA sei in Kontakt mit dem BMF als Vertreter des Eigentümers und das BMF sei bereits von der HETA auf die Notwendigkeit des Setzens von Maßnahmen zur Mitigierung einer mittelfristig auftretenden Liquiditätslücke hingewiesen worden.

In einem **Telefonat am 16.12.2014** teilte die HETA u.a. mit, dass für 22. und 23.12.2014 Organsitzungen der HETA anberaumt seien. Dabei solle auch mittels Verfügungsermächtigung die HETA wieder als Verkäuferin der HGAA eingesetzt werden. Die finalen Angebote der drei verbleibenden Bieter seien bis 17.12.2014, 18 Uhr, einzureichen. Das Signing sei für 23.12.2014 vorgesehen. Wenn es zu einem Verkauf der HGAA durch die HETA kommen würde, würde das laut Herrn Mag. Holzer bedeuten, dass die HETA vom bisherigen Abwicklungsszenario wieder abgehen und zum Verkaufsszenario zurückkehren könnte. Das würde zu einer Besserstellung für die HETA iHv ca. EUR 800 Mio. führen.

Mit **E-Mail vom 16.12.2014** übermittelte der Staatskommissär einen Bericht über die Organsitzung der HETA vom 15.12.2014 und brachte eine Meldung gemäß § 76 Abs. 8 BWG ein, da er den Eindruck gewonnen habe, dass die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet sein könnte. Aus der E-Mail ging Folgendes hervor:

- Der Vorstand der HETA habe informiert, dass aufgrund des derzeit im Gange befindlichen Asset Review mit einem derzeit noch nicht bezifferbaren Abschreibungsbedarf zu rechnen sei.
- Nach dem vorgelegten Fundingplan ergebe sich ab 2016 ein negativer Endbestand von EUR -629 Mio. (2017 -3.442 Mio.). Durch den Portfolioabbau könne die Fundinglücke nicht geschlossen werden.
- Der Rechtsberater der HETA führte dazu aus, dass man bei einer bloß temporären Liquiditätslücke noch davon ausgehen könne, dass der Bund die erforderliche Refinanzierung bereitstellen würde. Hingegen könne bei einer dauerhaften wertmäßigen Liquiditätslücke nicht davon ausgegangen werden, dass der Bund die erforderlichen Maßnahmen setzen würde (insbesondere aufgrund des bald in Kraft tretenden BaSAG). Daher dürfte der Vorstand die am 30.12.2014 fälligen Schuldscheindarlehen nicht bedienen, wenn er von einer dauerhaften wertmäßigen Liquiditätslücke ausgehen müsste.

Der Staatskommissär teilte der FMA in einem **Telefonat am 17.12.2014** mit, dass in der Aufsichtsratssitzung am 15.12.2014 diskutiert worden sei, ob die am 30.12.2014 zur Bezahlung anstehende Schuldscheindarlehen seitens der HETA bedient werden dürfe.

Aus einem Schreiben der HETA vom 18.12.2014 ging Folgendes hervor:

- Erste Zwischenergebnisse aus dem Asset Review wurden für Jänner/Februar 2015 erwartet. Würde sich ergeben, dass die zu erwarteten Verluste über dem Eigenkapitalwert von EUR 1,3 Mrd. liegen würden, so war beabsichtigt, unverzüglich mit dem Eigentümer in Gespräche zu treten, um kompensatorische Maßnahmen setzen zu können.
- Der Vorstand der HETA ging unverändert davon aus, dass das Bekenntnis der Bundesregierung zu einer Insolvenzvermeidung aufrecht bleiben würde. Im Hinblick auf die nächste vertragliche Bedienung einer Senior-Verbindlichkeit (EUR 10,0 Mio. Nominale Schulscheindarlehen), welche am 30.12.2014 zu erfolgen hatte, ging der Vorstand von einer vertraglichen Bedienung aus, sofern sich Bedrohungspotenziale nicht materialisieren würde. Für den Fall, dass dieses Schulscheindarlehen nicht zeitgerecht bedient würde, so würde aufgrund der vertraglichen Regelungen in § 9 des Debt Issuance Programme, diesen Investoren aufgrund einer „Cross Default Clause“ ein außerordentliches Kündigungsrecht zustehen. Im worst case könnten damit Gläubiger im Ausmaß von insgesamt rd. EUR 7 Mrd. von diesem Kündigungsrecht Gebrauch machen und ihre Forderungen gegenüber der HETA fällig stellen.

Mit **Schreiben der FMA vom 18.12.2014** wurde der BMF als Vertreter des Eigentümers der HETA darum ersucht, die FMA umgehend zu informieren, falls seitens des Bundes das von der HETA angenommene Bekenntnis der Bundesregierung zum Fortbestand des Unternehmens nicht mehr aufrecht sein sollte. Eine solche Information ist der FMA nicht zugegangen.

Mit **E-Mail vom 30.12.2014**, teilte die HETA Folgendes mit:

- In der am 22.12.2014 abgehaltenen Hauptversammlung der HETA wurde die Unterfertigung des 2. Nachtrages zum SEE-Verschweigerungsvertrag von der Republik Österreich genehmigt, mit welchem die HETA wiederum die Verfügungsermächtigung zum Abschluss des Verkaufsvertrages betreffend die HGAA erlangte.
- In seinem Bericht an die Hauptversammlung hat der Vorstand den Eigentümer nochmals über die sich aus der Liquiditäts- und Fundingplanung ergebende temporäre Liquiditätslücke informiert. Gemäß der Liquiditätsplanung wurde für die Jahre 2016 und 2017 mit einem Bedarf an Überbrückungsfinanzierungen iHv rund EUR 3,4 Mrd. gerechnet, welche im gesetzlichen und beihilferechtlichen Rahmen Deckung finden würde. Weiters wurde der Eigentümer über den aktuellen Stand zum beauftragten Asset Review, mit erwarteten ersten Zwischenergebnissen im Jänner/Februar 2015, informiert. Hierzu hielt der Vorstand in seinem Bericht an die Hauptversammlung fest, dass für den Fall, dass die zu erwartenden Verluste über dem Eigenkapitalwert von EUR 1,3 Mrd. liegen, - wie auch in der Vergangenheit - kompensatorische Maßnahmen durch den Eigentümer zu setzen wären. Der in der Hauptversammlung vorgebrachte Beschlussantrag des Vorstandes erfolgte unter der Maßgabe, dass der Ministerratsbeschluss vom 18.03.2014 und das darin festgehaltene Bekenntnis zum Abbaumodell und Vermeidung einer Insolvenz mit heutigem Tag unverändert aufrecht war und daher weiterhin galt. Die Hauptversammlung stimmte dem Abschluss des 2. Nachtrages unter Berücksichtigung der vom Vorstand in seinem Bericht an die Hauptversammlung dargelegten Erwägungen und Voraussetzungen einstimmig zu.

- Unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen in der Hauptversammlung der HETA werde eine Bedienung des fälligen Schuldscheindarlehens iHv EUR 10 Mio. erfolgen.

Aus dem **Share Purchase and Transfer Agreement vom 22.12.2014 („Projekt Adria“)** geht hervor: Am 22.12.2014 wurde der Kaufvertrag über die HGAA von der HETA als Verkäuferin und Al Lake (Luxembourg) S.a.r.l. als Käufer unterzeichnet, der Vollzug („Closing“) ist noch nicht erfolgt und unterliegt einigen aufschiebenden Bedingungen.

Der Vertrag sieht folgendes vor:

11.2. Conditions to Closing

The obligation of HBlnt. to sell and transfer Shares to the Purchaser and the corresponding obligation of the Purchaser to acquire and accept the Shares from HBlnt. (based on the Powerto Transfer) pursuant to section 4.1. and 4.2. of this Agreement shall be conditional on the following conditions precedents having been fulfilled and remaining fulfilled or having been waived in accordance with this Agreement (the “Closing Conditions”)...“:

Im Anschluss sind unter 11.2.9. des Vertrags die Bedingungen (events or incidents) aufgezählt, darunter jene: *„There has been no Material Adverse Change“*, deren Nichtvorliegen von den Parteien im Closing Memorandum bestätigt werden muss.

11.2.9 sieht vor: *„There has been no Material Adverse Change. For purposes of this section 11.2.9.,“material Adverse Change” means any of the following events or incidents, the absence of which shall be confirmed by the Parties in the Closing Memorandum:*

11.2.9. I sieht vor: *„... the application of filing for the opening of insolvency proceedings or restructuring proceedings (Sanierungsverfahren) under the Austrian Insolvency Act with respect to HBlnt. or any Member of the Target Group or the declaration of insolvency of HBlnt. or any Member of the Target Group by any competent Governmental Authority or the voluntary dissolution of HBlnt. or any Member of the Target Group...“.*

Mit **1. Jänner 2015** ist das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) in Kraft getreten. Dieses setzt die RL 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, ABI L 2014/173, 190, um. § 162 Abs. 6 BaSAG regelt dabei Folgendes: *„Auf [...] die Abbaueinheit gemäß § 2 des Bundesgesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit – GSA, BGBl. I Nr.51/2014, sind die im 4.Teil dieses Bundesgesetzes geregelten Befugnisse und Instrumente anwendbar. § 51 Abs 1 Z 2 ist auf die Abbaueinheit gemäß § 2 GSA nicht anzuwenden.“*

Bei einem **Termin der FMA und OeNB mit dem Vorstand der HETA am 16.01.2015** gab die HETA Folgendes an:

- Hinsichtlich des Verkaufs der HGAA habe die HETA für das Closing noch viele Themen abzuarbeiten. Im Kaufvertrag sei ab dem Zeitpunkt des Closing ein Sicherungsinstrument vorgesehen, bei dem der Bund gegenüber dem Käufer gewisse Haftungen übernehmen würde; die Haftung des Bundes bestehe aber nur, wenn die HETA nicht zahlen könne. Bei

einer Insolvenz der HETA zwischen Signing und Closing würde es zu keinem Closing kommen.

- Die derzeit zur Verfügung stehende Liquidität der HETA belaufe sich auf ca. EUR 3,15 Mrd, über das Gesamtjahr 2015 seien EUR 2,703 Mrd. an Verbindlichkeiten zurückzuzahlen. Es bestehe daher kurzfristig kein Liquiditätsengpass.
- Zum Asset Quality Review wurde ausgeführt, dass mit diesem die Vermögenswerte der HETA neu bewertet werden sollten. Die Ergebnisse des Asset Quality Review sollen in den Jahresabschluss der HETA sowie in den zu erstellenden Abbauplan einfließen. Der Jahresabschluss der HETA werde bis spätestens Ende April 2015 erstellt. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund der Neubewertungen der Assets im Zuge des Asset Quality Reviews zu einer Überschuldung der HETA komme. In diesem Fall würde die HETA an den Eigentümer herantreten und um einen Rangrücktritt iZm mit der von der Republik Österreich garantierten Nachrangkapitalanleihe iHv EUR 1 Mrd. (Laufzeit 2012-2022) ersuchen. Es könne vom Vorstand der HETA nicht ausgeschlossen werden, dass es trotz eines Rangrücktritts der Republik Österreich dennoch zu einer Überschuldung der HETA komme.
- Hinsichtlich der im März 2015 fälligen Verbindlichkeiten iHv insgesamt EUR 1,005 Mrd. wurde mitgeteilt, dass vor einer Bedienung dieser Forderung das Thema der Fortbestandsfähigkeit der HETA geklärt werden müsse. Der Eigentümer habe sich mit dem Ministerratsbeschluss vom 18.03.2014 gegen eine Insolvenz der HETA (damals HBInt) ausgesprochen. Es stelle sich nunmehr die Frage, ob dieses Commitment weiterhin gültig sei. Die Verlängerung der Verfügungsermächtigung der HETA zum Verkauf der HGAA seien grundsätzlich klare Zeichen des Eigentümers gewesen. Das Eigenkapital der HETA sei dadurch wieder auf EUR 1,3 Mrd. gestiegen. Seitens der HETA sei im Rahmen des Hauptversammlungs-Beschlusses vom 22.12.2014, in dem die Verlängerung der Verfügungsermächtigung der HETA zum Verkauf der HGAA beschlossen wurde, im vorgebrachten Beschlussantrag des Vorstandes darauf hingewiesen worden, dass dieser nur unter der Maßgabe erfolge, dass das Bekenntnis des Bundes zum Abbaumodell und der Vermeidung einer Insolvenz unverändert aufrecht sei und weiterhin gelte. Die Hauptversammlung habe dem einstimmig zugestimmt. Im GSA sei zwar der Insolvenzgrund „Überschuldung“ ausgeschlossen worden, insolvenzrechtlich seien die Vorstände aber weiterhin an die Sorgfaltspflichten gebunden. Seitens der HETA beigezogene Anwälte würden die Meinung vertreten, dass eine Überschuldung der HETA ein klares Indiz dafür wäre, dass keine weiteren Verbindlichkeiten mehr bedient werden dürften, solange nicht sichergestellt sei, dass der Eigentümer zur HETA stehe. Der Vorstand der HETA wollte sich daher bis Ende Februar 2015 völlige Klarheit verschaffen, ob der Eigentümer auch im Falle einer Überschuldung der HETA zukünftig weiterhin Liquidität zur Verfügung stellen würde.
- Seitens der EU-Kommission seien im September 2013 zusätzliche Kapital- (bis zu EUR 5,4 Mrd., davon EUR 2,5 Mrd. bereits geflossen) und Liquiditätsmaßnahmen (bis zu EUR 3,3 Mrd.) genehmigt worden. Die Abbaukosten der HETA würden sich weiterhin im Rahmen des EU-Restrukturierungsplans bewegen. Zusätzlich habe das HaaSanG zu einer Reduktion der Verbindlichkeiten geführt. Seitens des BMF gebe es keinerlei Zusage, dass

die von der EU-Kommission genehmigten Mittel tatsächlich von der Republik Österreich an die HETA geleistet würden.

Mit **E-Mail vom 24.02.2015** teilte der Staatskommissär der HETA der FMA mit, dass er aufgrund der Aufsichtsratssitzung der HETA vom 23.02.2015 den Eindruck gewonnen habe, dass die Erfüllung der Verpflichtungen der HETA gegenüber deren Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet sein könnten. Er führte aus, dass der Vorstand informiert habe, dass am 27.02.2015 erste indikative Ergebnisse des Asset Quality Review zu erwarten seien, wonach das vorhandene Eigenkapital der HETA von EUR 1,1 Mrd. vermutlich nicht ausreichen werde, um die Verluste abzudecken und dass das BMF am 23.02.2015 informiert werden würde, dass eine Unterstützung des Bundes erforderlich werden könnte. Der gesamte Rahmen inkl des Nachrangkapitals des Bundes, für das ein Rangrücktritt erfolgen könnte, betrage EUR 2,9 Mrd., würde sich aber bei einer Aufhebung des HaaSanG durch den VfGH auf nur noch EUR 1,3 Mrd. reduzieren. Der Vorstand informierte weiters, dass wenn der Bund im Falle einer Überschuldung nicht unverzüglich (Frage von Stunden) handeln würde, eine Anzeige gemäß BaSAG erforderlich wäre.

HETA hat in einer Mitteilung vom 27.02.2015 um 21:20 Uhr der FMA gemäß § 114 Abs.1 BaSAG iVm § 51 Abs. 1 Z 3 BaSAG angezeigt, dass der Ausfall der HETA wahrscheinlich ist, weil HETA zwar aktuell noch in der Lage ist, ihre Schulden und Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, aber gemäß § 51 Abs. 1 Z 3 zweiter Halbsatz BaSAG objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies in naher Zukunft nicht mehr der Fall sein wird.

Die ersten Ergebnisse des eingeleiteten Asset Quality Reviews ergeben einen zusätzlichen Wertberichtigungsbedarf in einer Verlustbandbreite zwischen 5,1 und 8,7 Mrd. EUR, womit voraussichtlich eine vermögensmäßige Überschuldung der Gesellschaft in der Bandbreite zwischen 4 und 7,6 Mrd. EUR vorliegen wird. Weiters ergibt sich aus der Liquiditätsplanung der Gesellschaft, dass spätestens im Jahr 2016 eine Liquiditätslücke besteht, die jedenfalls durch externe Maßnahmen des Eigentümers vorübergehend geschlossen werden müsste. Bis dato ging die HETA davon aus, dass die Alleineigentümerin Republik Österreich diese Liquiditätslücke schließen würde.

Auf Basis der ersten Ergebnisse des Asset Quality Reviews, die nunmehr neben der Liquiditätslücke auch eine erhebliche vermögensmäßige Überschuldung der Gesellschaft ergeben, hat HETA am 27.02.2015 den Alleineigentümer, die Republik Österreich, verständigt, dass eine vermögensmäßige Unterdeckung vorliegt. Gleichzeitig erkundigte sie sich beim Vertreter der Republik, dem Bundesminister für Finanzen, ob seitens des Eigentümers die Bereitschaft besteht, die bestehende Kapitallücke durch Kapitalmaßnahmen zu füllen und gegebenenfalls entstehende Liquiditätsengpässe auch in Hinkunft zu beseitigen, wie dies in der Vergangenheit der Fall war.

Unmittelbar nach Einlangen der Anzeige der HETA forderte auch die FMA mit Schreiben vom 27.02.2015, 23:48 Uhr den Alleineigentümer zu einer Stellungnahme zu der Anzeige auf. Darin wurde ebenso angefragt, ob seitens des Eigentümers die Bereitschaft besteht, die bestehende Kapitallücke durch Kapitalmaßnahmen zu füllen und gegebenenfalls entstehende Liquiditätsengpässe weiterhin zu beseitigen.

Mit Schreiben vom 01.03.2015, 12:24 Uhr teilte der Bundesminister für Finanzen mit, dass keine weiteren Kapital- und Liquiditätsmaßnahmen nach dem FinStaG gesetzt werden.

Mit Schreiben ebenfalls vom 01.03.2015, 13:40 Uhr teilte der Vorstand der HETA mit, dass basierend auf dieser Entscheidung der Alleineigentümerin Republik Österreich (Bund) bereits ab Montag, den 02.03.2015 keine Verbindlichkeiten mehr bedient werden.

Damit würde bereits ein am Montag den 02.03.2015 fällig werdendes Schuldscheindarlehen über EUR 25 Mio. ausfallen. Ebenso würden im März 2015 noch zwei weitere Anleihen und ein Schuldscheindarlehen über insgesamt EUR 980 Mio. ausfallen. Durch die Nicht-Bedienung der Anleihen würden bestehende „Cross-Default-Klauseln“ schlagend, und die Zahlungsunfähigkeit der HETA deutlich früher eintreten.

Zudem würde die Nicht-Bedienung jedenfalls als Ausfall nach ISDA eingestuft und die Vertragsparteien bei bestehenden Derivat-Verträgen zur sofortigen Kündigung der Verträge berechtigen.

Die HETA erbringt derzeit für die HGAA und ihre Tochterbanken (idF „SEE-Netzwerk“) folgende Leistungen:

- Die HETA stellt der HGAA derzeit über 100 **Mitarbeiter über Dienstleistungsverträge** zur Verfügung. Zusätzlich arbeitet die HGAA derzeit mit **IT-Systemen** der HETA. Eine sofortige Trennung dieser Abhängigkeiten (Systeme und Mitarbeiter) im Fall des Konkurses von HETA würde die HGAA den geregelten Bankbetrieb der Kreditinstitute ihrer Kreditinstitutsgruppe nicht sicherstellen.
- Da die HGAA als ein neu konzessioniertes Kreditinstitut noch nicht über ein hohes Marktvertrauen verfügt, um mit Kapitalmarktteilnehmern **Derivate zur Absicherung und zum Hedgen von Fremdwährungs- und Zinsänderungsrisiken** sowie als strategische Positionen abschließen zu können, steht für diese Funktion HETA als Gegenpartei zu Verfügung (welche wiederum back to back Geschäfte abschließt). Derzeit hat HETA für HGAA 92 Derivatgeschäfte mit 12 Gegenparteien abgeschlossen. Ein sofortiger Wegfall dieser Dienstleistung bzw. der bestehenden Derivatverträge durch Kündigung der Counterparties könnte Banken des SEE-Netzwerks gefährden und es in weiterer Folge möglicherweise zu Verstößen von nationalen aufsichtsrechtlichen Ordnungsnormen führen.
- Weiters bietet HETA via Citibank dem SEE-Netzwerk einen **Zugang zum System Continuous Linked Settlement (CLS)**. Über dieses System wird das FX-Clearing der Banken des SEE-Netzwerks und HETA sowie der HGAA abgewickelt. Bei diesem System erfolgen Leistung und Gegenleistung gleichzeitig aus vorhandenen Deckungen, damit die Handelspartner kein Erfüllungsrisiko tragen müssen. Die Banken des SEE-Netzwerks und HGAA haben derzeit nur über HETA Zugang zu diesem System. Eine Auflösung des Vertrages würde dazu führen, dass die HGAA einen neuen Geschäftspartner suchen muss, welcher ihr ein alternatives System anbietet oder Gegenparteien findet, welcher FX-Geschäfte ohne diesem System durchführt. Ohne HETA haben HGAA und die SEE-Netzwerk keinen Zugang zum FX-Zahlungsverkehr und können den FX-Zahlungsverkehr nicht mehr abwickeln. HETA hat sich im Share Purchase and Transfer Agreement vom

22.12.2014 („Project Adria“) verpflichtet, diese Dienstleistung für 24 Monate nach Closing zu erbringen.

- HETA hat der HGAA bzw. dem SEE-Netzwerk umfangreiche Refinanzierungslinien zur Verfügung gestellt, die gegenwärtig mit rund EUR 2 Mrd. ausgenutzt sind und bei Vollzug des HGAA-Verkaufs in einem Korridor von EUR 2,1 Mrd. bis EUR 2,4 Mrd. zur Verfügung stehen müssen.

Aus dem Share Purchase and Transfer Agreement vom 22.12.2014 („Project Adria“) geht hervor:

Der Kaufvertrag über das SEE-Netzwerk wurde am 22.12.2014 von der HETA als Verkäuferin und Al Lake (Luxembourg) S.à.r.l. als Käufer unterzeichnet, der Vollzug („Closing“) ist noch nicht erfolgt und unterliegt einigen aufschiebenden Bedingungen. Eine dieser Bedingungen sieht vor, dass bis zum Vollzug kein Insolvenzverfahren über die HETA eröffnet oder beantragt wurde. Die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens ist Bedingung für das Closing des Vertrages. Ein Konkurs und die damit verbundene Nichtdurchführung des Closings des Vertrages wäre wirtschaftlich betrachtet für die HETA das nachteiligste Ergebnis. Zudem hätte ein Scheitern des Closings zur Folge, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit das SEE-Netzwerk abgewickelt werden müsste. Diese Abwicklung hätte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Finanzstabilität in den betroffenen Staaten (insbesondere die Mitgliedstaaten Kroatien und Slowenien).

Im E-Mail vom 01.03.2015 übermittelte BDO Financial Advisory Services GmbH der FMA eine vorläufige Bewertung nach § 57 Abs. 1 BaSAG. In seiner Bewertung kommt der Gutachter auf Basis der vorläufigen Ergebnisse des AQR und der Berechnungen sowie Liquiditätsplanungen der HETA zum Schluss, dass im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Verwertungserlöse signifikant unter den errechneten AQR-Werten bei der Abwicklung gemäß BaSAG liegen würden.

Auf Basis der Informationen der HETA bestehen jedenfalls die im Spruchpunkt II. genannten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, was auch im Rahmen der vorläufigen Bewertung plausibilisiert wurde.

Ausgehend von diesem Sachverhalt wird erwogen:

Die HBInt wurde durch das GSA, BGBl I Nr. 51/2014, als Abbaugesellschaft gemäß §§ 2 f GSA unter der Firma der HETA fortgeführt. Gemäß § 162 Abs. 6 BaSAG ist der 4. Teil des BaSAG auf die HETA anwendbar. Die Anwendung der Abwicklungsbestimmungen des BaSAG ist auch unionsrechtlich geboten. Die von der FMA gesetzten Maßnahmen sind Maßnahmen im Sinne der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD).

Gemäß § 49 Abs. 1 BaSAG hat die Abwicklungsbehörde in Bezug auf ein Institut Abwicklungsmaßnahmen anzuordnen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

„1. Die FMA hat nach Anhörung der Abwicklungsbehörde oder die Abwicklungsbehörde hat nach Anhörung der FMA festgestellt, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt;

2. unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen gemäß § 44 BaSAG oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten gemäß § 70 BaSAG, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann und

3. Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.“

Zu Ziffer 1 (Ausfall oder wahrscheinlicher Ausfall)

Gemäß § 51 Abs 1 Z 3 BaSAG liegt der Ausfall oder wahrscheinliche Ausfall eines Instituts unter anderem dann vor, wenn ein Institut nicht in der Lage ist, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder es liegen objektive Anhaltspunkte vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird. Der Tatbestand des § 51 Abs. 1 Z 3 BaSAG stellt auf das Vorliegen objektiver Anhaltspunkte ab.

Auf Basis der Anzeige der HETA, die das Fälligkeitsprofil der Schuldtitel und die Liquiditätsplanung der HETA enthält, war davon auszugehen, dass die Zahlungsunfähigkeit im Jahr 2016 eintreten wird. Dies allein hätte bereits ausgereicht, die Zahlungsunfähigkeit in naher Zukunft iSd § 51 Abs. 1 Z 3 BaSAG zu begründen.

Verschärft wurde die Lage zusätzlich dadurch, dass basierend auf der Erklärung der Alleineigentümerin Republik Österreich, keine weiteren Kapital- und Liquiditätsmaßnahmen zu setzen, der Vorstand der HETA erklärt hat, bereits die mit 02.03.2015 fällig werdenden Verbindlichkeiten nicht mehr zu bedienen. Die dadurch in naher Zukunft ausgelösten „Cross Default-Klauseln“ hätten die tatsächliche Zahlungsunfähigkeit der HETA noch wesentlich früher herbeigeführt.

Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit in naher Zukunft wird auch von den Ergebnissen des vorläufigen Bewertungsgutachtens gemäß § 57 BaSAG gestützt und plausibilisiert.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit hat sich der gemäß § 57 BaSAG bestellte Bewertungsprüfer mit dem Ablauf des AQR-Prozesses, den Bewertungsgrundlagen und -methoden sowie mit den involvierten Beratungsunternehmen und deren Aufgabenstellung auseinander gesetzt. Der AQR Prozess ist dem Grunde nach geeignet, die Grundlage für die Beurteilung der Bewertungsfragen gemäß § 55 BaSAG zu bieten. Weiters stellt die Beiziehung von externen Beratern in der Bewertung der Cluster 1 – 3 („performing loans“), „non-performing loans“ sowie „other assets“ (Immobilien, Beteiligungen) eine objektive Bewertung der darin enthaltenen Vermögensgegenstände sicher. Es ist jedoch festzuhalten, dass die derzeitigen Aussagen zum AQR-Ergebnis lediglich ein Zwischenergebnis der bisher durchgeführten Analysen darstellen und die finalen Werte von den am 27.02.2015 kommunizierten Werten abweichen werden. Die

Zwischenergebnisse stellen hinsichtlich der Gesamtaussage jedoch bereits eine klare und belastbare Indikation des möglichen Endergebnisses dar.

Die errechneten Werte sind auf Basis der Vorgaben und Methoden aus Sicht des Bewertungsprüfers für die FMA nachvollziehbar. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Rahmen der abschließenden Bewertung niedrigere Wertansätze als Ergebnis erzielt werden. Daher setzt der Bewertungsprüfer in seinem Bewertungsgutachten einen weiteren Abschlag in Höhe von 15% auf sämtliche Vermögensgegenstände (mit Ausnahme der bestehenden liquiden Mitteln) angesetzt. Dieser Abschlag beträgt EUR 1,4 Mrd. und beinhaltet u.a. Abschläge für Portfolioveräußerungen und Marktirritationen, einen Nichtvollzug des HGAA-Verkaufs sowie einen Abschlag aufgrund der vorläufigen AQR Ergebnisse.

In der von der HETA vorgenommenen Fälligkeitsanalyse sind aus Sicht des Bewertungsprüfers nicht alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der HETA enthalten. Die Fälligkeitsanalyse enthält daher nur die wesentlichen Verpflichtungen.

Aus diesem Grund ist die Fälligkeitsanalyse nicht vollständig und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass vor allem in den nächsten Jahren zusätzliche Auszahlungen auf bereits bestehende Verbindlichkeiten und Verpflichtungen anfallen werden.

Für die FMA sind die Ausführungen und Ergebnisse des Bewertungsgutachters schlüssig und nachvollziehbar.

Auf Basis der vorläufigen Ergebnisse des AQR und der Berechnungen des Vorstandes der HETA und der vorläufigen Bewertung gemäß § 57 Abs. 1 BaSAG geht die FMA davon aus, dass eine Überschuldung der HETA bereits eingetreten ist.

In der vorliegenden Liquiditätsplanung der HETA für die Jahre 2015 – 2017 geht der Vorstand der HETA davon aus, dass spätestens im Jahr 2016 die dann fälligen Verbindlichkeiten der HETA nicht mehr ordnungsgemäß bedient werden können. Nachdem die HETA keine weiteren Kapitalmarktemissionen, sonstige Refinanzierungen und kein Einlagengeschäft vornehmen kann, kann die HETA diese Unterdeckung aus eigener Kraft nicht mehr beseitigen. Dies ergibt sich auch aus der vorläufigen Bewertung nach § 57 Abs 1 BaSAG.

Sofern daher keine behördlichen Maßnahmen gesetzt werden, ist neben der derzeitigen Überschuldung der HETA auch von einer Zahlungsunfähigkeit in naher Zukunft (spätestens ab 2016) auszugehen. Die Abwicklungsbehörde hat auf der Basis dieser Feststellung die FMA in ihrer Funktion als Bankenaufsicht konsultiert und es wurde gemeinschaftlich festgestellt, dass eine drohende Zahlungsunfähigkeit in naher Zukunft vorliegt und die HETA daher wahrscheinlich ausfällt.

Die Abwicklungsvoraussetzung des § 49 Abs. 1 Z 1 BaSAG ist daher im gegenständlichen Fall erfüllt.

Zu Ziffer 2 (keine alternativen Maßnahmen der Privatwirtschaft)

Die HETA ist eine Abbaugesellschaft gemäß § 2 GSA. Ihr Hauptzweck ist die Verwertung und der Abbau von Vermögenswerten. Ihr ist die Entgegennahme von Publikums geldern untersagt. Ihr Hauptziel ist somit ihre geordnete langfristige Auflösung. In Anbetracht der besonderen Dringlichkeit (Fälligkeit der ersten Verbindlichkeiten mit 02.03.2015) wäre daher die einzige in Betracht kommende alternative privatwirtschaftliche Unterstützungsmaßnahme gemäß § 49 Abs. 1 Z 2 BaSAG die Unterstützung durch die Alleineigentümerin gewesen. Der Stellungnahme der Republik Österreich, keine weitere finanzielle Unterstützung zu leisten, kommt daher zentrale Bedeutung bei der Beurteilung der Voraussetzung des § 49 Abs. 1 Z 2 BaSAG zu.

Damit bestand aus Sicht der FMA unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge – infolge der negativen Entscheidung der Alleineigentümerin Republik Österreich und der damit einhergehenden zeitnah drohenden Zahlungsunfähigkeit der HETA – nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht darauf, dass durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft (wie z.B. Übernahme oder Kapitalbeteiligung) oder Finanzierung durch den volkswirtschaftlichen Privatsektor der Ausfall von HETA verhindert werden kann.

Die Abwicklungsvoraussetzung des § 49 Abs. 1 Z 2 BaSAG ist daher erfüllt.

Zu Ziffer 3 (Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich)

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Z 1 und Z 2 BaSAG hat die Abwicklungsbehörde gemäß § 49 Abs. 1 Z 3 BaSAG Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf ein Institut anzuordnen, wenn diese im öffentlichen Interesse erforderlich sind. Gemäß § 49 Abs. 2 BaSAG liegt eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse, wenn sie für die Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und wenn dies bei einer Verwertung des Instituts im Wege eines Konkursverfahrens nicht im selben Umfang der Fall wäre.

Die gleichrangigen Abwicklungsziele sind gemäß § 48 Abs. 2 iVm Abs. 4 BaSAG:

- 1. die Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen,*
- 2. die Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität, vor allem durch die Verhinderung einer Ansteckung, beispielsweise von Marktinfrastrukturen und durch Erhaltung der Marktdisziplin,*
- 3. der Schutz öffentlicher Mittel durch geringere Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln,*
- 4. der Schutz der unter die RL 2014/49/EU fallenden Einleger und der unter die RL 97/9/EG fallenden Anleger und*
- 5. der Schutz der Gelder und Vermögenswerte der Kunden.*

Auf Basis der Ergebnisse der vorläufigen Bewertung ergibt sich für die FMA, dass bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sämtliche Verbindlichkeiten der HETA zwar fällig wären, aufgrund der komplexen Verwertungsmaßnahmen wäre aber von einer langjährigen Verwertung der Vermögensgegenstände durch den Insolvenzverwalter auszugehen. In diesem Szenario wäre

demnach wohl auch erst nach jahrelangem Verwertungsprozess von Quotenzahlungen an die Gläubiger auszugehen, sodass die Verschiebung der Fälligkeit keine Benachteiligung der Gläubiger im Vergleich zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens darstellt.

Die Berechnungen des AQR haben ergeben, dass die zu erwartenden Verwertungserlöse im Konkursfall signifikant unter den Verwertungserlösen unter Abwicklung der HETA gemäß BaSAG liegen.

Die FMA teilt die Ansicht des Bewertungsprüfers, dass im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Verwertungserlöse signifikant unter den errechneten AQR-Werten bei der Abwicklung gemäß BaSAG liegen würden und somit die Gläubiger bei Abwicklung gemäß BaSAG hinsichtlich eines möglichen Verwertungsergebnisses gegenüber der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens jedenfalls nicht schlechter gestellt sind.

Die in der Mitteilung der HETA gemäß § 114 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 1 Z 3 zweiter Halbsatz und Z 4 BaSAG angeführten sonstigen Begründungen für die Vorteilhaftigkeit der Abwicklung der HETA gemäß BaSAG – vor allem der erfolgreiche Abschluss der Transaktion der HGAA SEE Holding AG – sind aus Sicht der FMA schlüssig und nachvollziehbar.

Die Nachteile einer Insolvenz gegenüber einer Maßnahme nach BaSAG können somit wie folgt zusammengefasst werden: (i) es besteht ein größeres Insolvenzrisiko für die Banken der HGAA-Gruppe; (ii) es tritt die sofortige Fälligkeit aller Forderungen ein, wodurch nachteilige Folgen auf die Finanzstabilität zu erwarten sind; und (iii) eine Insolvenz verunmöglicht den schrittweisen und auf eine bestmögliche Verwertung ausgerichteten Abbau und führt zu einer zusätzlichen Wertvernichtungen, die wiederum negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität hätte.

Die Abwicklungsbehörde hat eine angemessene Abwägung zwischen den Abwicklungszielen vorzunehmen. Gemäß § 3 Abs. 7 BaSAG hat die Abwicklungsbehörde bei ihren Entscheidungen außerdem die potentiellen Auswirkungen der Entscheidung in allen Mitgliedstaaten, in denen das betroffene Institut oder die Gruppe tätig ist, zu berücksichtigen und darauf Bedacht zu nehmen, dass die negativen Auswirkungen auf die finanzielle Stabilität und die negativen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen in den Mitgliedstaaten möglichst gering gehalten werden.

Abwicklungsziel der Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen gemäß § 48 Abs. 2 Z 1 BaSAG

Kritische Funktionen sind gemäß § 2 Z 37 BaSAG „Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte, deren Einstellung aufgrund der Größe, des Marktanteils, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität oder der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts oder einer Gruppe wahrscheinlich in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Unterbrechung von für die Realwirtschaft wesentlichen Dienstleistungen oder eine Störung der Finanzmarktstabilität zur Folge hat, besonders mit Blick auf die Substituierbarkeit dieser Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte“. Ziel der dem BaSAG zugrunde liegenden RL 2014/59/EU ist es, systemrelevante

Funktionen durch Abwicklungsmaßnahmen aufrecht zu erhalten (Erwägungsgrund (EWG) 1 RL 2014/59/EU).

Die Abwicklungsregelungen der RL 2014/59/EU beruhen ua auf der Erkenntnis, dass die Insolvenz eines einer Gruppe angehörenden Unternehmens rasch die Solvenz der gesamten Gruppe beeinträchtigen und folglich eigene systemische Auswirkung haben kann. Daher sollen die Abwicklungsbehörden durch wirksame Handlungsmöglichkeiten eine solche Ansteckung verhindern (EWG 11 RL 2014/59/EU).

Die HETA gehört seit 30.10.2014 nicht zur selben Kreditinstitutsgruppe wie die HGAA und das SEE-Netzwerk, ist mit diesen aber noch eng verflochten. Diese Dekonsolidierung erfolgte in Vorwegnahme einer Abwicklung nach der RL 2014/59/EU und dem BaSAG. Das GSA nimmt mehrfach Bezug auf die auch nach der Dekonsolidierung weiterhin bestehende Abhängigkeit der ehemaligen Tochterbanken der HETA: So zählt zu den Aufgaben der HETA gem § 3 Abs. 2 GSA ua die Erbringung von Übergangsdienstleistungen an solche Dritte, die am 31.12.2013 in den Konzernabschluss der HBInt einbezogen waren oder nach diesem Zeitpunkt bis zur Rechtskraft des Bescheids gemäß § 2 Abs. 1 GSA als Konzerngesellschaften der HBInt gegründet wurden. Übergangsdienstleistungen sind solche Dienstleistungen, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheids gemäß § 2 Abs. 1 GSA auf vertraglicher Grundlage erbracht wurden und zu deren Fortführung eine Rechtspflicht besteht. Sie dürfen bis längstens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt erbracht werden, ab dem der Bund weder direkt noch indirekt am Dienstleistungsempfänger beteiligt ist. Des Weiteren darf die HETA Vermögenswerte von diesen Rechtsträgern erwerben und diese dem Portfolioabbau zuführen (§ 3 Abs. 3 GSA).

Die HETA erbringt gemäß Sachverhalt auf Basis dieser Bestimmungen für das SEE-Netzwerk in mehrfacher Hinsicht für deren Bankbetrieb wesentliche Leistungen.

Über die HETA wäre – sofern keine Abwicklungsmaßnahmen erfolgen – gemäß § 66 Insolvenzordnung (IO) iVm § 7 Abs. 1 GSA bei bestehender Zahlungsunfähigkeit ein Konkursverfahren zu eröffnen. Im Konkursverfahren ist gemäß § 80 Abs. 1 IO ein Insolvenzverwalter zu bestellen. Diesem obliegt ua die Prüfung, ob das insolvente Unternehmen im Konkursverfahren fortgeführt werden kann (§ 81a Abs. 3 IO). Er ist im Verhältnis zu Dritten befugt, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Erfüllung der Obliegenheiten seines Amtes mit sich bringt (§ 83 Abs. 1 IO); er hat nach der IO erweiterte Sonderkündigungsrechte bzw. Auflösungsmöglichkeiten. Der Insolvenzverwalter hat bei Ausübung seiner Tätigkeit im gemeinsamen Interesse der Beteiligten zu handeln (§ 81 Abs. 2 IO). Im Vordergrund stehen ausschließlich die Interessen der Gläubiger, des Weiteren hätte der Insolvenzverwalter auch die Interessen der Dienstnehmer der HETA zu berücksichtigen (*Hierzenberger/Riel in Konecny/Schubert, KO §§ 81, 81a Rz 9*). Dem Insolvenzverwalter ist es nicht erlaubt, den gemeinsamen Interessen der Beteiligten zuwider zu handeln, um zur Erhaltung der Finanzstabilität kritische Funktionen fortzuführen.

Es ist nicht sichergestellt, dass in einem Konkursverfahren die genannten Leistungen im für eine Substituierbarkeit seitens der HGAA-Gruppe erforderlichen Zeitraum weiter erbracht würden. Dies gilt insbesondere für personalintensive Leistungen wie das Zurverfügungstellen einer großen Anzahl an Mitarbeitern, die den Insolvenzverwalter an einer bei Einzelbetrachtung der HETA

gegebenenfalls gebotenen Personalreduktion hindern würde. Nur wenn keine Gefahr bestünde, dass durch die an die HGAA und die Banken des SEE-Netzwerks erbrachten Leistungen der Ausfall für die Gläubiger erhöht wird, würde sich der Insolvenzverwalter für die Erfüllung der Verträge entscheiden.

Anders als im Fall der Insolvenz bleibt die geplante und schrittweise Reduzierung der von HETA temporär zur Verfügung gestellten Dienstleistungen sowie die Möglichkeit zur Erfüllung bestehender vertraglicher Verpflichtungen aus dem Adria-Vertrag gemäß § 3 GSA weiterhin zulässig.

Es ist auch davon auszugehen, dass bei Konkurs der HETA die Rückführung der ausgenutzten Refinanzierungslinien erschwert wäre.

Die OeNB führt in ihrer gutachterlichen Äußerung zu den Auswirkungen auf die Finanzstabilität dazu aus Sicht der FMA schlüssig aus: „Im Zuge der Herauslösung des SEE-Netzwerks aus der KI-Gruppe der Hypo Alpe Adria und daraus resultierender Etablierung der HGAA als eigenständiges Kreditinstitut Ende Oktober 2014 wurden zahlreiche Tätigkeiten über Auslagerungsvereinbarungen (Service Level Agreements – SLA) an die HETA übertragen. Der Umfang an ausgelagerten Tätigkeiten ist derzeit noch beträchtlich. Es besteht die Gefahr, dass die HGAA die ausgelagerten Tätigkeiten bei einem Konkurs der HETA zumindest über einen gewissen Zeitraum nicht selbst erbringen könnte.“ Auch dies bestätigt die Wichtigkeit der dargestellten Dienstleistungen.

Im Hinblick auf das Abwicklungsziel der Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen ist die Abwicklung somit angemessen, da das Abwicklungsziel im Konkursverfahren nicht im gleichen Ausmaß erreicht werden kann und die Wahrscheinlichkeit der Sicherstellung der festgestellten kritischen Funktionen der HETA im Rahmen einer Abwicklung nach BaSAG erhöht wird.

Abwicklungsziel der Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität gemäß § 48 Abs. 2 Z 2 BaSAG

Der EWG 3 der RL 2014/59/EU indiziert, dass der Ausfall eines grenzüberschreitend tätigen Kreditinstituts die Stabilität der Finanzmärkte in den einzelnen Mitgliedstaaten, in denen es tätig ist, beeinflusst. Die Banken des SEE-Netzwerks sind ua in den Mitgliedstaaten Slowenien und Kroatien tätig. Daher sind auch die möglichen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Finanzstabilität zu prüfen.

Die nachfolgenden Ausführungen gründen auf der schlüssigen und nachvollziehbaren gutachterlichen Äußerung der OeNB.

Der Konkurs der HETA und die daraus resultierende wahrscheinliche Abwicklung der HGAA und des SEE-Netzwerkes sowie ein Ausbleiben von vereinbarten Dienstleistungen für das SEE-Netzwerk am Balkan hätten erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität in diesen Mitgliedsstaaten. Das SEE-Netzwerk weist bedeutende Marktanteile im Einlagengeschäft auf: in Kroatien 6% und in Slowenien 4%. Auch in Drittstaaten, in denen das SEE-Netzwerk aktiv ist,

halten die Tochterbanken bedeutende Marktanteile: Serbien zw. 3 %, Bosnien 6% und Montenegro 5%. Es ist im Konkursfall mit der Materialisierung von folgenden Risiken zu rechnen:

- Bank Run bei den jeweiligen Tochterbanken (Kundengelder in der Höhe von umgerechnet EUR 4,1 Mrd.);
- damit verbunden ist eine hohe Belastung der nationalen Sicherungssystem, welches in weiterer Folge
- die Gefahr des Eingreifens der jeweiligen Regierungen und Regulatoren begründet und möglicherweise zu einer Zwangsverstaatlichung führen kann.

Der Ausfall der HGAA und ihrer Tochterbanken in Slowenien und Kroatien hätte nicht nur unmittelbar negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte dieser Mitgliedstaaten, sondern würde möglicherweise über Zweitrundeneffekte aus dem Zusammenbruch anderer Banken des SEE-Netzwerks die Finanzstabilität in relevantem Ausmaß beeinträchtigen. Wie dargestellt besteht eine besondere Abhängigkeit der HGAA und des SEE-Netzwerks von der HETA.

Es besteht weiters die Gefahr eines negativen Ansteckungseffektes auf die anderen in diesen Ländern tätigen österreichischen Banken bzw. Mutterbanken. Diese haben in dieser Region lokale Einlagen in der Höhe von umgerechnet EUR 28,5 Mrd. Die österreichischen Tochterbanken zählen in den aufgezählten Ländern zu den Säulen des Finanzsystems, sodass die Finanzstabilität dieser Länder durch diese negativen Ansteckungseffekte zusätzlich gefährdet wäre.

Das SEE-Netzwerk ist Gegenstand des Kaufvertrages zwischen der HETA und Al Lake (Luxembourg) S.à.r.l. vom 22.12.2014 ein Kaufvertrag („Adria-Kaufvertrag“) unterzeichnet. Der Vollzug („Closing“) ist noch nicht erfolgt. Sollte es nicht bis spätestens 31.12.2015 zum Vollzug des Verkaufs des SEE-Netzwerks kommen, unterliegen die HGAA und das SEE-Netzwerk aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 03.09.2013 zu C (2013) 5648 einer Neugeschäftsbeschränkung und müssten abgebaut werden, was erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Finanzstabilität der Mitgliedstaaten hätte. Der Vollzug des Adria-Kaufvertrags ist daher für den Fortbestand der HGAA und des SEE-Netzwerks von entscheidender Bedeutung.

Der Vollzug („Closing“) des Adria-Kaufvertrags unterliegt ua der aufschiebenden Bedingung, dass bis zum Vollzug kein Insolvenz- oder Sanierungsverfahren über die HETA oder ein Gruppenmitglied der HGAA eröffnet oder beantragt wurde. Sollte daher über die HETA oder ein Gruppenmitglied der HGAA ein Insolvenz- oder Sanierungsverfahren nach der IO eröffnet werden, wird der Kaufvertrag – vorbehaltlich eines Verzichts der Käufer – nicht wirksam. Für eine Abwicklung nach RL 2014/59/EU bzw. BaSAG existiert keine ausdrückliche Regelung. Ein neuerlicher Verkauf im Zuge einer Insolvenz wäre – wenn überhaupt – wohl nur mit erheblichen zusätzlichen Sicherstellungen durch den Bund als Eigentümer erbracht werden.

Im Zusammenhang mit allenfalls entstehenden Verbindlichkeiten der HETA gegenüber dem SEE-Netzwerk wird die FMA situationsbezogen eine Evaluierung vornehmen, ob diesbezügliche Abwicklungsmaßnahmen im Interesse der Gläubiger der HETA notwendig sein werden oder nicht.

Sollte der Verkauf der HGAA (als Mutterunternehmen des SEE-Netzwerkes) infolge eines Konkurses der HETA scheitern und die HGAA auf Abwicklung gestellt werden, hätte dies negative

Auswirkungen auf Österreich: Gefährdung der Refinanzierungslinien der HETA gegenüber HGAA (ca. EUR 2 Mrd.); Abwertungsbedarf der Tochterbanken bei der HGAA-Mutter in Österreich (ca. EUR 1,1 Mrd.) und die drohende Zahlungsunfähigkeit der HGAA. Durch damit verbunden potentielle Abwicklung eines erst im September 2014 neu konzessionierten Kreditinstitutes droht der Republik Österreich ein Reputationsschaden. Im Falle einer Abwicklung des SEE-Netzwerkes würde dies auch zu einer Erhöhung der Staatsschulden führen.

Im Falle eines Konkurses der HETA würde auch die mit einer Ausfallsbürgschaft des Landes Kärnten besicherte Forderung der Pfandbriefbank Österreich AG gegenüber der HETA iHv EUR 1,2 Mrd. sofort ausfallen. Sollte die Bürgschaft des Landes Kärnten nicht ausreichend werthaltig sein, käme es zu einem Ausfall der Pfandbriefstelle, der solidarisch von der Gewährträgern und den übrigen Mitgliedsinstituten getragen werden müsste. Dies wiederum hätte Auswirkungen auf die Landeshypothekenbanken.

Im Hinblick auf das Abwicklungsziel der Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität ist die Abwicklung somit erforderlich, da das Abwicklungsziel im Konkursverfahren nicht im gleichen Ausmaß erreicht werden kann, da im Falle eines Konkurses der HETA mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Finanzstabilität in Kroatien und Slowenien zu rechnen wäre. Des Weiteren wären jedenfalls auch negative (Folge)effekte auf die Finanzstabilität in Österreich zu gewärtigen.

Abwicklungsziel Schutz öffentlicher Mittel durch geringere Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gemäß § 48 Abs. 2 Z 3 BaSAG

Ziel der RL 2014/59/EU ist es den Einsatz von Steuergeldern zur Rettung von Banken möglichst zu vermeiden (EWG 1 RL 2014/59/EU).

Ein Konkurs hätte unmittelbare Auswirkungen auf die Gläubiger der HETA. Dazu zählen unter anderem österreichische Banken und Versicherungen mit einem Gesamtvolumen von ca. EUR 2 Mrd. Diese Forderungen sind teilweise mit Ausfallsbürgschaften des Landes Kärnten besichert, welche im Konkursfall schlagend würden. Die Höhe der gegenwärtigen Haftungen des Landes Kärnten beläuft sich auf etwa EUR 10,2 Mrd. Für betroffene Gläubiger würde sich die Frage nach der Werthaltigkeit dieser Haftungen und einem verbundenen etwaigen Wertberichtigungsbedarf stellen.

Eine Insolvenz des Landes Kärnten durch das Schlagendwerden der Haftungen bei jenen Emissionen der HETA, welche mit einer Ausfallsbürgschaft des Landes versehen sind, würde zusätzlich negative Auswirkungen auf den Finanzmarkt verursachen und ebenso fiskalische Auswirkungen nach sich ziehen. Es könnte dazu führen, dass die Werthaltigkeit von Landeshaftungen generell in Frage gestellt wird; dadurch könnte es zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten der Länder kommen.

Im Hinblick auf das Abwicklungsziel des Schutzes öffentlicher Mittel ist die Abwicklung somit erforderlich, da das Abwicklungsziel im Konkursverfahren nicht im gleichen Ausmaß erreicht

werden kann bzw basierend auf den Feststellungen und Erwägungen eine Abwicklung nach BaSAG die Wahrscheinlichkeit für die Notwendigkeit weiterer öffentlicher Mittel verringert.

Die Abwicklungsvoraussetzung des § 49 Abs. 1 Z 3 BaSAG ist daher erfüllt.

Jedes der genannten Abwicklungsziele rechtfertigt bereits für sich genommen die Anwendung der angeordneten Abwicklungsmaßnahmen.

Die Einleitung des Verfahrens nach BaSAG ist sohin basierend auf dem derzeit vorliegenden Sachverhalt im öffentlichen Interesse geboten.

Aus den vorstehenden Erwägungen ist die Behörde zu dem folgenden Ergebnis gelangt:

Da die Abwicklungsvoraussetzungen gemäß § 49 BaSAG erfüllt sind, kann die FMA gemäß § 50 Abs. 1 BaSAG alle zur Erreichung der Abwicklungsziele gemäß § 48 BaSAG erforderlichen Maßnahmen anordnen, insbesondere kann sie:

- 1. die Anwendung eines oder mehrerer der gemäß § 74 Abs. 2 genannten Abwicklungsinstrumente anordnen;*
- 2. bezüglich oder neben Anordnungen gemäß Z 1 Anordnungen nach Maßgabe der Befugnisse gemäß § 58 bis 69 treffen.*

Mit Erlassung dieses Mandatsbescheids wird von der FMA die Befugnis gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG ausgeübt, die Fälligkeit der von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebenen Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder den aufgrund der entsprechenden Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, zu dem die Zinsen zu zahlen sind, zu ändern, außer im Fall von besicherten Verbindlichkeiten gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG.

Bei den im Spruch angeführten Schuldtiteln, Verbindlichkeiten und Zinsen handelt es sich um solche, die durch die HETA (vormals HBInt.) begeben wurden bzw die durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen auf die HETA übertragen wurden.

Die Änderung der Fälligkeit wird zur Vorbereitung oder zur Unterstützung der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten eingesetzt. Der Auswahl des konkreten Abwicklungsinstruments muss eine intensive Evaluierung und Abwicklungsplanung basierend auf der Bewertung des Bewertungsprüfers vorausgehen. Diese Abwicklungsplanung setzt eine sorgfältige und detaillierte Bewertung voraus. Weiters hat eine detaillierte Beschreibung der verschiedenen Abwicklungsstrategien zu erfolgen, die im Kontext der unterschiedlichen möglichen Szenarien und Zeithorizonte angewandt werden könnten (§ 20 Abs. 5 Z 3 BaSAG).

Die angeordneten Abwicklungsmaßnahmen, zu denen die Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse gehören (§ 2 Z 42 BaSAG), müssen für die Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig

sein. Dies entspricht der bei einem Eingriff in Grundrechte nach österreichischem Verfassungsrecht und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gebotenen Prüfung, ob die gesetzte Maßnahme mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang steht, also ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit gegeben ist (vgl. zum österreichischen Verfassungsrecht *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht 10, Rz 715 ff; zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, *Rumler-Korinek/Vranes in Holoubek/Lienbacher*, GRC Kommentar, Art 52 Rz 15 ff).

Die Geeignetheit einer Abwicklungsmaßnahme ist gegeben, wenn sie das angestrebte Abwicklungsziel zu fördern vermag, sie also geeignet ist, das Abwicklungsziel zu erreichen.

Die Stundung ist geeignet, die Abwicklungsziele zu fördern, weil durch die angeordnete Stundung die einstweilige Fortführung der kritischen Funktionen und die Finanzmarktstabilität in den Mitgliedstaaten sichergestellt werden kann, ohne dass öffentliche Mittel aufgewendet werden müssen.

Die Erforderlichkeit einer Abwicklungsmaßnahme ist gegeben, wenn es kein alternatives Mittel gibt, mit dem das verfolgte Abwicklungsziel ebenso gut erreicht werden kann und das weniger in die Rechte des Betroffenen eingreift.

Die Stundung ist erforderlich, weil es sich um den geringstmöglichen Eingriff in die Rechte der Gläubiger dieser Schuldtitel handelt, um den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und eine Insolvenz der HETA zu vermeiden. Würde man die Fälligkeit der Schuldtitel und Verbindlichkeiten samt Zinsen nicht hinausschieben und wäre HETA daher verpflichtet, die Schuldtitel, Verbindlichkeiten und Zinsen weiterhin bei Fälligkeit zu bezahlen, würde dies eine geordnete Abwicklung untergraben und im Ergebnis zu einer Gläubigerbenachteiligung führen. Im Sinne des Grundsatzes der Gläubigergleichbehandlung und aufgrund der Dringlichkeit der angeordneten Maßnahmen waren daher sämtliche berücksichtigungsfähigen Schuldtitel und Verbindlichkeiten iSd § 86 Abs. 1 BaSAG von der Maßnahme gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG zu erfassen.

Die Angemessenheit einer Abwicklungsmaßnahme ist gegeben, wenn die entstehenden Nachteile in einem vertretbaren Verhältnis zu der durch die Maßnahme erreichten Zielverwirklichung stehen.

Die Frage wie lange eine Stundung von Rückzahlungen generell möglich ist, wird in § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG nicht näher erläutert. Es ist eine individuelle Beurteilung in jedem einzelnen Fall durchzuführen.

Die Dauer wurde mit 15 Monaten so gewählt, dass bis zum Zeitpunkt der Fälligkeiten eine zügig durchzuführende Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HETA auf Basis des bis 30.04.2015 zu erstellenden Jahresabschlusses zum 31.12.2014 sowie die Festlegung einer Strategie für die weitere Abwicklung der HETA erfolgen kann und eine Frist von einem Monat für die Berücksichtigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 zur Verfügung steht.

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Dauer der Stundung wurden von der FMA auch die Regelungen der Geschäftsaufsicht gemäß § 86 BWG sowie die Maßnahmen nach § 70 Abs. 2 BWG berücksichtigt. Gemäß § 86 Abs. 1 BWG sind mit Wirksamkeitsbeginn der Geschäftsaufsicht alle vorher entstandenen Forderungen gegen das Kreditinstitut gestundet. Die Geschäftsaufsicht

hat gemäß § 90 Abs. 2 Z 2 BWG (außer bei nachfolgendem Konkurs) nach einem Jahr vom Gericht aufgehoben zu werden. Die Maßnahmen nach § 70 Abs. 2 BWG, die gegenüber einem Kreditinstitut unter anderem dann gesetzt werden können, wenn eine Gefahr für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern besteht oder wenn dies zur Gewährleistung der Stabilität des Finanzsektors erforderlich ist, umfassen unter anderem eine Untersagung der Kapital- und Gewinnausschüttungen oder die Untersagung des Geschäftsbetriebs. Diese Maßnahmen treten spätestens 18 Monate nach Wirksamkeitsbeginn außer Kraft.

Die angeordnete Stundung ist auch deshalb angemessen, weil durch die Änderung der Fälligkeit nicht in den Bestand der Forderungen selbst eingegriffen wird. Die Forderungen bleiben bestehen. Die Fälligkeit wird lediglich im erforderlichen Umfang auf einen späteren Zeitpunkt geändert. Aufgrund des in § 53 Abs. 1 Z 6 BaSAG angeordneten Grundsatzes der Gläubigergleichbehandlung waren sämtliche Verbindlichkeiten der HETA, sofern sie nicht gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG ausgenommen sind, der Abwicklungsmaßnahme zu unterziehen und gattungsmäßig zu umschreiben.

Die nunmehr angeordnete Stundung bis 31.05.2016 stellt sicher, dass eine valide, tragfähige und geprüfte Abwicklungsstrategie erarbeitet werden kann. Der Zeitraum der Anordnung bewegt sich im Rahmen dessen, was die Aufsichtsgesetze für andere grundrechtsrelevante Eingriffe vergleichbarer Schwere vorsehen.

Vor diesem Hintergrund ist nicht zuletzt darauf zu verweisen, dass die Gläubiger der Schuldtitel auch im Fall einer Insolvenz der HETA aufgrund des zu erwartenden komplexen und langwierigen Verfahrens wohl nicht vor Ablauf der nunmehr festgelegten Stundung mit Zahlungen auf ihre Forderungen rechnen könnten.

Zur Dringlichkeit der angeordneten Maßnahmen wird auf die Anzeige der HETA verwiesen, wonach sie in naher Zukunft nicht mehr in der Lage sein werde, ihre Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen. Eine Aufschiebung der Fälligkeit gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG war daher im Hinblick auf die in unmittelbarer Zukunft, beginnend mit dem 02.03.2015, fällig werdenden Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen aufgrund des Gläubigergleichbehandlungsgebotes unverzüglich anzuordnen. Ohne die bescheidmäßig angeordnete Aufschiebung der Fälligkeit gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG könnten die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten vollständige Zahlung begehren, obwohl bereits feststeht, dass die Aktiva der HETA insgesamt nicht ausreichen werden, um alle bereits bekannten Verbindlichkeiten zu begleichen. Dadurch würden die Gläubiger der in unmittelbarer Zukunft fällig werdenden Verbindlichkeiten gegenüber jenen Gläubigern, deren Verbindlichkeiten zu einem späteren Zeitpunkt fällig werden, ohne sachlichen Grund bevorzugt werden. Der Vorstand der HETA hat zwar mitgeteilt, dass voraussichtlich im Jahr 2015 noch alle Zins- und Kapitaltilgungen aus den Schuldtiteln geleistet werden könnten, die HETA die in naher Zukunft fällig werden Verbindlichkeiten im Hinblick auf die im Jahr 2016 eintretende Zahlungsfähigkeit jedoch nicht mehr bezahlen wird, um eine Bevorzugung einzelner Gläubiger zu vermeiden.

Weil aufgrund der gebotenen Dringlichkeit keine abschließende Beurteilung der Vollständigkeit der Forderungen, sonstigen Verbindlichkeiten und der darauf zahlbaren Zinsbeträge möglich ist, werden sie in Spruchpunkt I. gattungsmäßig im Sinne des § 116 Abs. 2 BaSAG bezeichnet.

Eine demonstrative konkrete Bezeichnung, soweit bekannt, erfolgt in Spruchpunkt II.

Spruchpunkt II.1. erfasst Anleiheverbindlichkeiten, Nachrangkapital und Schuldscheindarlehen.

Spruchpunkt II.2. betrifft Verbindlichkeiten der HETA aus einer Haftung für Emissionen der Pfandbriefstelle der Österreichischen Landes-Hypothekenbanken, die diese gemäß § 1 Abs. 2 Pfandbriefstelle-Gesetz, BGBl. I. 2004/45, durchgeführt und die Erlöse der HETA als Darlehen zur Verfügung gestellt hat.

Spruchpunkt II. 3. betrifft jene Verbindlichkeiten, die nach dem Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG), BGBl. I Nr. 51/2014, und der Verordnung der FMA über die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 iVm § 3 und § 4 Abs. 1 HaaSanG (HaaSanV), BGBl. II N. 195/2014 erloschen sind oder gestundet wurden (§ 3 iVm § 2 Z 4 HaaSanG; § 4 iVm § 2 Z 5 HaaSanG). Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass in einem verfassungsrechtlichen Nachprüfungsverfahren die Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmungen erkannt wird, ist Vorsorge zu treffen, dass diese Forderungen in diesem Fall nicht gegenüber HETA fällig werden und damit die geordnete Abwicklung der HETA gefährden.

Spruchpunkt II. 4. betrifft jene Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der Bayerische Landesbank Anstalt des öffentlichen Rechts („BLB“), hinsichtlich der ein Rechtsstreit zwischen HETA und BLB darüber anhängig ist, ob diese Eigenkapital ersetzend iSd Eigenkapitalersatz-Gesetzes (EKEG) sind. Ungeachtet dessen und ungeachtet der unterschiedlichen Rechtsansichten von HETA und BLB zu diesen Verbindlichkeiten, ist eine Stundung dieser Forderung erforderlich, um Rechtssicherheit hinsichtlich der damit aufgeschobenen Fälligkeit dieser Forderungen der BLB zu schaffen.

Spruchpunkt II. 5. betrifft mögliche Verpflichtungen aus anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten.

Spruchpunkt II. 6. betrifft Gewinnanteile, die allenfalls für ausgegebenes Partizipationskapital zu bezahlen wären.

Abschließend wird festgehalten, dass die in diesem Bescheid angeordneten Abwicklungsmaßnahmen einschließlich eines unmittelbar mit der Anwendung einer solchen Maßnahme verbundenen Ereignisses gemäß § 63 BaSAG in Bezug auf HETA

- a) nicht als Verwertungs- oder Beendigungsfall im Sinne der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 168 vom 27.06.2002 S. 43 gelten;
- b) nicht als Insolvenzverfahren im Sinne der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 166 vom 11.06.1998 S. 45 gelten;
- c) nicht dazu berechtigen, Kündigungs-, Aussetzungs-, Änderungs-, Zurückbehaltungs-, Verrechnungs- oder Aufrechnungsrechte auszuüben;

- d) nicht dazu berechtigen, Eigentum der HETA zu erlangen, Kontrolle darüber auszuüben oder Ansprüche aus einer Sicherheit geltend zu machen; und
- e) nicht dazu berechtigen, etwaige vertragliche Rechte der HETA zu beeinträchtigen;

sofern die Hauptleistungspflichten aus dem Vertrag, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten, und die Pflicht zur Stellung von Sicherheiten weiterhin erfüllt werden.

Basierend auf den gesetzten Maßnahmen gemäß BaSAG und dem vorliegenden Sachverhalt geht die FMA davon aus, dass eine unmittelbare fiskalische Auswirkung gemäß § 3 Abs. 6 BaSAG gegeben ist. Es war daher die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen einzuholen. Diese Zustimmung wurde am 01.03.2015, 15:20 Uhr erteilt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen im Mandatsverfahren gemäß § 116 Abs. 1 bis 4 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014 i.d.g.F., erlassenen Bescheid können gemäß § 116 Abs 8 BaSAG i.d.g.F. HETA und alle sonstige von den in diesem Bescheid angeordneten Abwicklungsmaßnahmen in ihren Rechten Betroffene, insbesondere Anteilsinhaber und Gläubiger der HETA, binnen drei Monaten ab Kundmachung des Maßnahmenedikts Vorstellung an die FMA erheben.

Dieser Bescheid entfaltet unmittelbare Rechtswirkungen für die HETA ASSET RESOLUTION AG sowie für die betroffenen Gläubiger und Anteilseigner.

Die Vorstellung ist bei der FMA schriftlich einzubringen, eine mündliche Erhebung der Vorstellung ist ausgeschlossen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. elektronisches Postfach, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für die rechtswirksame Einbringung von elektronischen und schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 AVG i.d.g.F.) an die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde – FMA sind die Geschäftszeiten der FMA maßgeblich. Diese entsprechen den für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten und sind:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, der 24. Dezember und der 31. Dezember)

Die Empfangsgeräte für das elektronische Postfach, Telefax und E-Mail der FMA sind auch außerhalb der oben genannten Geschäftszeiten empfangsbereit, sie werden aber nur während der Geschäftszeiten betreut. Anbringen, die außerhalb der Geschäftszeiten an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie bereits in den Verfügungsbereich der FMA gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Geschäftszeiten als rechtswirksam eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen (§ 13 Abs. 2 iVm Abs. 5 AVG).

Außerhalb der Geschäftszeiten werden auch keine Anbringen entgegengenommen (§ 13 Abs. 5 AVG).

Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Vorstellung sofort vollstreckt werden.

Eine verspätete Vorstellung wird zurückgewiesen.


Finanzmarktaufsichtsbehörde

Für den Vorstand

Dr. Oliver Schütz
Abteilungsleiter

Dr. Karin Zartl, LL.M.

elektronisch gefertigt

Signaturwert	AX/3HyKET4yQsDNTIiXCQyAZkDCQ2zoMTn69AyCTTfrjargG3J9kqqVFcAlf1Q5acK6a6Yc19OJv21hyjdAr gxS034VwNeb6Uc1LY5yKRZ01C5aOABUqwGklg2Bj5zMPWAPe1fJ0ooJXpSzYgdvPLU/lmqHMEvqqiIwqPN6t GKAGa/ETOTzdCnsN+rFBXdkwAPC0+a+7dJYiKX1D3gBBfQxM7QG1cN7VKZOJBnisTrK08Ruxj6mF8zqA5VFC OPQYM33YNxzh4wWfo3nDr673gD3/DRxfD+LtMegjU17ARCZ69r/7v/ilJGValipbq0Lqw2xjpWtjVY2s8Pf+ ax+v3w==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2015-03-01T14:59:12Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	524262
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	